

Eingliederungsbilanz 2020



Bundesagentur für Arbeit

Agentur für Arbeit
Frankfurt (Oder)



Bundesagentur für Arbeit

Agentur für Arbeit
Frankfurt (Oder)

Impressum

Herausgeber:

Agentur für Arbeit Frankfurt (Oder)
Büro der Geschäftsführung

Dienstgebäude:

Heinrich-von-Stephan-Straße 2
15230 Frankfurt (Oder)

Ansprechpartner zur vorliegenden statistischen Veröffentlichung:

Torsten Hesse: (0335) 570 2501

Sie erreichen uns außerdem per ...

Tel.: (0335) 570 2503

Fax: (0335) 570 4099

E-Mail: Frankfurt-Oder.BGF@arbeitsagentur.de

Sonstiges:

Der Bezug dieser Veröffentlichung ist grundsätzlich entgeltpflichtig.

Nachdruck -auch auszugsweise- ist nur mit Quellenangabe gestattet. Weitere Informationen der Bundesagentur finden Sie unter:

www.arbeitsagentur.de

Agentur für Arbeit Frankfurt (Oder)

Eingliederungsbilanz 2020

Gemäß § 11 Sozialgesetzbuch III (SGB III)



Wir bringen Menschen und Arbeit zusammen!



Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Vorbemerkungen	2
II. Rahmenbedingungen	2, 3, 4
III. Zugewiesene Mittel und Ausgaben	5, 6
IV. Einsatz der arbeitsmarktpolitischen Instrumente	7
• Förderung der beruflichen Weiterbildung (FbW)	7
• Eingliederungszuschüsse (EGZ)	7, 8
• Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung	8
• Gründungszuschuss (GZ)	8
• Vermittlungsbudget (VB)	9
• Berufliche Weiterbildung von Beschäftigten	9, 10
• Förderung der Berufsausbildung von lernbeeinträchtigten, sozial benachteiligten und behinderten Auszubildenden	10
• Berufswahl und Berufsausbildung – behinderte und schwerbehinderte Menschen	10, 11
• Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BvB)	11
• Berufsausbildungen in außerbetrieblichen Einrichtungen (BaE)	11
• Ausbildungsbegleitende Hilfen (abH)	11
• Kurzarbeitergeld	12
V. Eingliederungs- und Verbleibsquote	12
VI. Frauenförderung	13
VII. Beschlussfassung	14

Anlagen:

Tabellenteil zur Eingliederungsbilanz

Methodische Erläuterungen und Hinweise für die Daten zur Eingliederungsbilanz
2020 nach § 11 SGB III

I. Vorbemerkungen

Die vorliegende Eingliederungsbilanz gibt einen Überblick über den Einsatz der Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung im Jahr 2020. Sie gibt Auskunft über den Mitteleinsatz, die geförderten Personengruppen und die Wirksamkeit der Förderung.

Die Veränderungen auf dem Arbeitsmarkt werden anhand von Strukturdaten unter Einbeziehung von Vorjahreswerten dargestellt.

II. Rahmenbedingungen

Die konjunkturelle Entwicklung in Deutschland war im Jahr 2020 gekennzeichnet durch einen enormen Einbruch der Wirtschaftsleistung. Das preisbereinigte Bruttoinlandsprodukt (BIP) war nach Berechnungen des Statistischen Bundesamtes (Destatis) um 4,9 Prozent niedriger als im Vorjahr. Die Corona-Pandemie beendete ein zehn Jahre andauerndes Wachstum der deutschen Wirtschaft. Nur bei der Finanz- und Wirtschaftskrise im Jahr 2009 war der Rückgang des BIP mit 5,7 Prozent noch größer ausgefallen.

Auch auf dem Brandenburger Arbeitsmarkt war diese Entwicklung im Jahr 2020 spürbar.

So stieg die **landesweite Arbeitslosigkeit** 2020 im Vergleich zum Vorjahr. Im Jahr 2020 waren in Brandenburg im Jahresdurchschnitt 82.491 Menschen arbeitslos gemeldet. Das entspricht einem Anstieg von 5.603 Menschen und 7,3 Prozent. Im Vorjahr war die Arbeitslosigkeit um 8,1 Prozent zurückgegangen. Die Arbeitslosenquote stieg von 5,8 Prozent im Jahr 2019 auf 6,2 Prozent im Jahr 2020.

Die Zahl der Menschen, die im Land Brandenburg einer **sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung** nachgingen, sank von 866.000 auf 863.700 (Datenstand Oktober 2020). Das entspricht einem Rückgang um 0,3 Prozent. 2019 war ein Anstieg von 0,7 Prozent zu verzeichnen.

Die Zahl der **freien Arbeitsstellen**, die die Brandenburger Arbeitgeber bei den Arbeitsagenturen neu meldeten, ging im Jahr 2020 zurück. Insgesamt gaben sie bei den Agenturen für Arbeit Brandenburgs 52.109 Personalgesuche auf. Das entspricht einem Rückgang um 12,5 Prozent gegenüber 2019. Damals hatte der Rückgang im Vorjahresvergleich 6,5 Prozent betragen.

In ähnlicher Verfassung zeigte sich 2020 auch der Arbeitsmarkt im Agenturbezirk Frankfurt (Oder).

Die **sozialversicherungspflichtige Beschäftigung** nahm ab. Insgesamt übten im Agenturbezirk Frankfurt (Oder) 135.011 Menschen eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aus (Stichtag 30. Juni 2020). Das entspricht einem Rückgang von 0,7 Prozent gegenüber 2019.

2020 waren in Frankfurt (Oder) sowie in den Landkreisen Märkisch-Oderland und Oder-Spree im Jahresmittel 14.598 Menschen von **Arbeitslosigkeit** betroffen. Die Arbeitslosigkeit nahm somit um 6,7 Prozent zu. 2019 war ein Rückgang um 9,3 Prozent zu verzeichnen. Die jahresdurchschnittliche Arbeitslosenquote stieg auf 6,5 Prozent. Im Vorjahr hatte sie 6 Prozent betragen.

2020 meldeten die regionalen Arbeitgeber weniger **freie Arbeitsstellen** als im Vorjahr. Insgesamt zeigten die Ostbrandenburger Betriebe 8.423 Vakanzen an. Das waren 10,3 Prozent weniger Stellenmeldungen als im Jahr 2019.

Am 30. September 2020 endete das **Berufsberatungsjahr 2019/2020** in **Brandenburg**. Insgesamt haben sich 13.589 Jugendliche als Lehrstellenbewerber von Oktober 2019 bis September 2020 in den Agenturen für Arbeit Brandenburgs gemeldet. Im Vergleich zum Beratungsjahr 2018/2019 waren dies 603 Bewerber weniger. Das entspricht einem Rückgang um 4,3 Prozent. Gleichzeitig wurden 13.755 Berufsausbildungsstellen an die Agenturen für Arbeit in Brandenburg gemeldet. Das waren 377 weniger Lehrstellen als im Vorjahr, was einem Rückgang um 2,7 Prozent entspricht. Insgesamt wurden 1.515 unversorgte Bewerber zum Stichtag am 30. September 2020 gezählt. Das entspricht einem Anstieg um 19,8 Prozent und beziehungsweise 300 unversorgten Bewerbern. Gleichzeitig waren im Land Brandenburg zum 30. September 2019 noch 2.096 Berufsausbildungsstellen unbesetzt. Hier stieg die Zahl um 14,7 Prozent beziehungsweise um 307 unbesetzte Ausbildungsstellen.

Im **Agenturbezirk Frankfurt (Oder)** wurden zum Ende des **Berufsberatungsjahres 2019/2020** insgesamt 2.462 Lehrstellenbewerber gezählt. Gegenüber dem Vorjahr waren dies 207 Bewerber beziehungsweise 7,8 Prozent weniger. 2.124 Berufsausbildungsstellen meldeten die Ostbrandenburger Ausbildungsbetriebe an die Agentur für Arbeit Frankfurt (Oder) – 139 weniger als im Vorjahr. Das entspricht einem Rückgang um 6,1 Prozent.

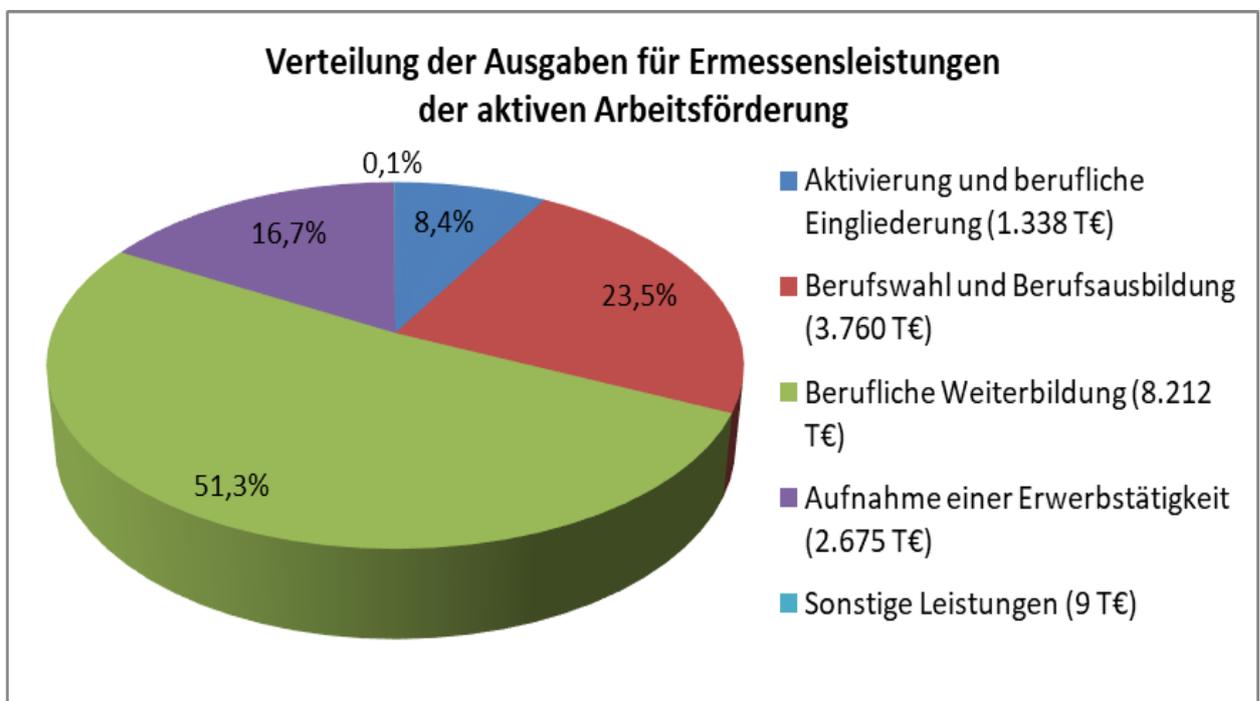
Am 30. September 2020 waren noch 127 unversorgte Bewerber gemeldet. Dies entspricht einem Anstieg von 95,4 Prozent beziehungsweise 62 Bewerbern.

Die Zahl der unbesetzten Ausbildungsstellen sank gegenüber dem Vorjahr auf 141 freie Plätze, was einem Rückgang von 26,9 Prozent entspricht.

III. Zugewiesene Mittel und Ausgaben

Für die Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung nach dem SGB III standen der Agentur für Arbeit Frankfurt (Oder) im Jahr 2020 Haushaltsmittel in Höhe von 18.849 TEuro im Eingliederungstitel zur Verfügung.

Die Gesamtausgaben für Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung im Eingliederungstitel lagen bei 15.992 TEuro und setzten sich wie in der folgenden Grafik dargestellt zusammen:



Legende

Aktivierung und berufliche Eingliederung

- Förderung aus dem Vermittlungsbudget
- Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (Maßnahmen bei einem Träger, Maßnahmen bei einem Arbeitgeber)
- Vermittlungsunterstützende Leistungen (Reha) (Vermittlungsbudget, Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung)
- Probebeschäftigung für Menschen mit Behinderungen

Berufswahl und Berufsausbildung

- Zuschüsse zu Maßnahmen der Berufsorientierung
- Berufseinstiegsbegleitung
- Assistierte Ausbildung
- Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen allgemein
- Ausbildungsbegleitende Hilfen
- Außerbetriebliche Berufsausbildung
- Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung für Menschen mit Behinderungen und schwerbehinderte Menschen 1)
- Einstiegsqualifizierung
- Berufsausbildungsbeihilfe für Auszubildende in einer 2. Ausbildung
- Zuschuss für schwerbehinderte Menschen im Anschluss an Aus- und Weiterbildung

Berufliche Weiterbildung

- Förderung der beruflichen Weiterbildung
- Rehabilitanden in Förderung der beruflichen Weiterbildung
- Arbeitsentgeltzuschuss bei beruflicher Weiterbildung Beschäftigter

Aufnahme einer Erwerbstätigkeit

- Eingliederungszuschuss
- Eingliederungszuschuss für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen 1)
- Gründungszuschuss
- Gründungszuschuss zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben 1)

Sonstige Leistungen

- Reisekosten aus Anlass der Meldung bei der Arbeitsagentur

IV. Einsatz der arbeitsmarktpolitischen Instrumente

Förderung der beruflichen Weiterbildung (FbW)

Im Jahr 2020 gab es insgesamt 1.082 Eintritte in berufliche Weiterbildung. Das sind 22,6 Prozent weniger Eintritte im Vergleich zum Vorjahr. Davon wurden 560 Personen (50,4 Prozent) gefördert, die jeweils der Personengruppe der Langzeitarbeitslosen, Schwerbehinderten, Älteren (55+), Berufsrückkehrenden oder Geringqualifizierten zuzuordnen waren. Hierbei bezieht sich der größte Teil der besonders förderungsbedürftigen Personen auf die Geringqualifizierten (38,5 Prozent). Die Kosten betragen durchschnittlich 1.052 Euro je Monat und Teilnehmer (ohne Leistungen zum Lebensunterhalt) bei einer durchschnittlichen Verweildauer von 5,8 Monaten. Die durchschnittlichen Kosten je Arbeitnehmer pro Monat sind zum Vorjahr um 30 Euro monatlich und die durchschnittliche Verweildauer in den Maßnahmen um 0,3 Monate gestiegen.

Modulare Fortbildungen wurden überwiegend für die Bereiche Berufskraftfahrer, Büro / Verwaltung / Rechnungswesen, Pflege / Gesundheit sowie Handel und Lager / Transport gefördert.

Weiterbildungen mit Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf begannen in 2020 überwiegend in den Ausbildungszielen als Kauffrau/Kaufmann Büromanagement sowie Gesundheitswesen. Darüber hinaus wurden Umschulungen zum / zur Medizinischen Fachangestellten, zum / zur Steuerfachangestellten, zum / zur Industriekauffrau/-mann, zum Fachinformatiker, zur Fachkraft für Lager und Logistik, Elektroniker und Kraftfahrzeugmechatroniker, Fachkraft für Schutz und Sicherheit, Erzieher/in und Bademeister gefördert. Die Eingliederungsquote lokal, die den Anteil der Teilnehmenden an Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung, die 6 Monate nach Teilnahmeende sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind, wiedergibt, lag bei 68,0 Prozent. Damit lag sie 1,3 Prozent unter der Eingliederungsquote vom Vorjahr. Der Anteil der Leistungen für berufliche Weiterbildung am Eingliederungstitel nimmt 51,3 Prozent ein.

Eingliederungszuschüsse (EGZ)

In 2020 wurden insgesamt 429 EGZ-Bewilligungen, davon 17 für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen, ausgesprochen.

Im Jahresdurchschnitt waren 162 Arbeitnehmer mit Eingliederungszuschüssen und 17 Arbeitnehmer mit Eingliederungszuschüssen für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen beschäftigt.

Die durchschnittlichen Ausgaben je Förderfall beim Eingliederungszuschuss lagen pro Monat bei 878 Euro und damit um 43 Euro höher als im Vorjahr. Für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen lagen die durchschnittlichen Kosten bei 1.305 Euro, das sind 255 Euro mehr als im Vorjahr.

Die Eingliederungsquote EGZ lag bei 78,8 Prozent.

Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung

Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung dienen der Verbesserung der Eingliederungsaussichten in den Arbeitsmarkt von arbeitslosen oder von Arbeitslosigkeit bedrohten Menschen.

Im Berichtsjahr absolvierten 452 Teilnehmer Maßnahmen bei Trägern. Zu den Inhalten dieser Maßnahmen gehörten Bewerbungsaktivitäten, Orientierung, Gesundheit erhalten und fördern und Kompetenzen stärken, individuelles Coaching und Vermittlungsunterstützung mit Anwesenheitspflicht.

Die durchschnittlichen Ausgaben lagen bei 1.645 Euro je Arbeitnehmer und Monat, das sind 191 Euro mehr als im Vorjahr. Die Verweildauer begrenzte sich auf durchschnittlich 1,6 Monate (+0,1 Monate zum Vorjahr).

Es erfolgten auch Aktivierungsmaßnahmen durch (MAG) „Maßnahmen beim Arbeitgeber“ (sogenanntes Probearbeiten).

Insgesamt waren 1.204 MAG mit einem durchschnittlichen Kostensatz von 22 Euro je Teilnehmer und Monat mit einer Verweildauer von 0,2 Monaten zu verzeichnen.

Gründungszuschuss (GZ)

Die Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit kann gefördert werden, wenn diese hauptberuflich aufgenommen wird, keine Vermittlung auf eine Stelle möglich ist und die Arbeitslosigkeit durch die Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit beendet wird. Im Jahr 2020 konnten 58 Existenzgründer/-innen mit einem Gründungszuschuss gefördert werden. Das waren 12 Förderungen weniger als im Vorjahr. Darunter wurden 27 besonders förderungsbedürftige Personen, überwiegend Ältere und Geringqualifizierte, gefördert. Die durchschnittlichen monatlichen Ausgaben je Förderfall betrugen 1.030 Euro (59,00 Euro mehr im Vergleich zum Vorjahr) bei einer durchschnittlichen Förderdauer von 9,8 Monaten (+0,2 Prozent im Vergleich zum Vorjahr). Insgesamt hatten die Ausgaben zum Gründungszuschuss einen Anteil von 5,2 Prozent der gesamten Ist-Ausgaben des Eingliederungstitel 2020. Die Eingliederungsquote lag bei 9,6 Prozent.

Vermittlungsbudget (VB)

Mit Förderungen aus dem Vermittlungsbudget konnte in 1.941 Fällen unterstützt werden. Die durchschnittlichen Kosten beliefen sich auf 137 Euro je Teilnehmer (+15 Prozent im Vergleich zum Vorjahr). Zum größten Teil wurden Zuschüsse zu den Bewerbungskosten und Reisekosten zur Anbahnung von sozialversicherungspflichtigen Arbeits- und Ausbildungsverhältnissen gewährt.

Berufliche Weiterbildung von Beschäftigten

Die berufliche Aus- und Weiterbildung von Beschäftigten ist ein wesentlicher Bestandteil der Arbeitsmarktförderung. Neben dem nachträglichen Erwerb eines Berufsabschlusses für geringqualifizierte Beschäftigte können grundsätzlich alle sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten durch Anpassungsqualifizierungen gefördert werden, um den Fachkräftebedarf zu sichern. Weiterhin zielt die Förderung auf berufliche Tätigkeiten ab, die durch Technologien ersetzt werden könnten oder in sonstiger Weise vom Strukturwandel betroffen sind. Die Beschäftigtenqualifizierung ist grundsätzlich an keine Betriebsgröße gebunden.

Im Jahr 2020 wurden insgesamt 123 Beschäftigte (2019: 83 Beschäftigte) im Rahmen einer beruflichen Weiterbildung gefördert, darunter unter anderem

- 28 Beschäftigte in Umschulungen (abschlussorientiert)
- 1 Beschäftigter in betrieblicher Einzelumschulung
- 23 Beschäftigte in Vorbereitung auf Externen-/Schulfremdenprüfungen
- 71 Beschäftigte in berufsbezogenen und übergreifenden Weiterbildungen.

Der Schwerpunkt abschlussorientierter Förderungen lag auch im Jahr 2020 wie bereits in den Vorjahren im Pflegebereich. Die Ausbildung zum/zur staatlich anerkannten Altenpfleger/in bzw. zum/zur Pflegefachmann/-frau begannen 25 Beschäftigte.

Weitere abschlussorientierte Qualifizierungen erfolgten in den Fachrichtungen:

- Heilerziehungspfleger/-in (1 Förderung)
- Steuerfachangestellte/-r (1 Förderung)
- Physiotherapeut/-in (1 Förderung)
- Tischler/-in (1 betriebliche Einzelumschulung).

Berufsbezogene und- übergreifende Weiterbildungen gab es unter anderem in folgenden Bereichen:

- Abrechnungsmanager/-in Zahnarztpraxis (3 Förderungen)
- Praxismanager/-in Zahnarztpraxis (5 Förderungen)
- Englisch für den Beruf (12 Förderungen)
- Schweißerausbildung (6 Förderungen)
- Pflegehelfer (11 Förderungen)
- Fahrlehrererlaubnis (5 Förderungen)
- Berufskraftfahrer (6 Förderungen)
- Gewerblich-technischer Bereich (4 Förderungen).

Zusätzlich zur Übernahme der Lehrgangskosten wurde auch die Gewährung eines Arbeitsentgeltzuschusses für die Beschäftigtenförderung bei beruflichen Weiterbildungen ermöglicht.

So erhielten insgesamt 101 Arbeitgeber einen Arbeitsentgeltzuschuss für die weiterbildungsbedingte Ausfallzeit der Beschäftigten.

Förderung der Berufsausbildung von lernbeeinträchtigt, sozial benachteiligt und behinderten Auszubildenden

Im Sommer 2020 wurden aus allgemeinbildenden Schulen ca. 3.415 Schülerinnen und Schüler entlassen, das waren 3 Schüler/innen weniger als im Vorjahr.

Das Instrument Berufseinstiegsbegleitung wurde u. a. für behinderte und schwerbehinderte Schülerinnen und Schüler eingesetzt, um den Übergang von der Schule in die Berufsausbildung individuell zu unterstützen und eine berufliche Eingliederung zu erleichtern. Dafür aufgewandt wurden insgesamt 786.000 Euro.

Berufswahl und Berufsausbildung – behinderte und schwerbehinderte Menschen

Im Jahr 2020 wurden auch behinderte und schwerbehinderte junge Menschen durch Leistungen zur Berufswahl und Berufsausbildung gefördert. Die anteilig höchsten Ausgaben entfielen dabei auf berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen. Die durchschnittlichen monatlichen Förderausgaben für allgemeine Berufsvorbereitungsmaßnahmen betragen 780 Euro.

Einstiegsqualifizierung (EQ) wurde genutzt, um Jugendliche gezielt auf eine Berufsausbildung vorzubereiten, sie an die entsprechenden Ausbildungsinhalte heranzuführen und ihre Fähigkeiten unter Beweis zu stellen.

Aufgewandt wurden Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung behinderter und schwerbehinderter Menschen in Höhe von 169.000 Euro, um erfolgreiche Berufsabschlüsse zu unterstützen. Die durchschnittlichen monatlichen Ausgaben betragen für diese Leistung durchschnittlich 744 Euro bei einer Förderdauer von durchschnittlich 10,9 Monaten und lagen damit über den Ausgaben von 2019. Im Weiteren wurden ausbildungsbegleitende Hilfen in Höhe von 267.000 Euro eingesetzt, um Jugendliche deren Ausbildungsabschluss gefährdet ist, die Fortführung der Berufsausbildung und den erfolgreichen Abschluss zu ermöglichen.

Neben den allgemeinen Leistungen, die vorrangig einzusetzen waren, wurden behinderte/ schwerbehinderte Jugendliche und Rehabilitanden entsprechend ihres Förderbedarfs durch besondere Leistungen unterstützt.

Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BvB)

Auch in 2020 wurden die Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen genutzt, um einen Teil der Jugendlichen nach Beendigung ihrer Schulpflicht zur Ausbildungsreife zu führen. Da es auf diesem Gebiet keinerlei schulische Angebote gibt (im Gegensatz zu Berlin), war das Instrumentarium des SGB III für viele die einzige Möglichkeit sich auf das Ausbildungssystem vorzubereiten.

Darüber hinaus diente der direkte Einstieg in die Übergangsqualifizierung für einen Teil der Jugendlichen als Übergangssystem zwischen Schule und Berufsausbildung, da sie zum Ausbildungsbeginn nicht ihre angestrebte Ausbildung realisieren konnten. In der Übergangsqualifizierung besteht die Möglichkeit durch ein oder mehrere Praktika erste berufspraktische Erfahrungen zu sammeln und Kontakte zu möglichen Ausbildungsbetrieben zu knüpfen. In eine Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme mündeten 298 Jugendliche.

Berufsausbildungen in außerbetrieblichen Einrichtungen (BaE)

In die BaE – kooperativ mündeten 16 Jugendliche. In der kooperativen Form der außerbetrieblichen Ausbildung wird der fachpraktische Teil der Ausbildung vollständig bei einem regulären Ausbildungsbetrieb durchgeführt und nicht beim Bildungsträger.

Ausbildungsbegleitende Hilfen (abH)

Im Jahr 2020 konnten viele Auszubildende die ausbildungsbegleitenden Hilfen als Unterstützung nutzen. Mit Nachhilfeunterricht und sozialpädagogischer Begleitung wurden Ausbildungsabbrüche verhindert und Auszubildende auf Zwischen- und Abschlussprüfungen vorbereitet. Im Jahr 2020 mündeten 103 Jugendliche in abH-Maßnahmen.

Kurzarbeitergeld

Das Jahr 2020 war ab März durch Corona und zwei Schließverordnungen geprägt. Die Förderung der Betriebe mit Kurzarbeitergeld spielte hierbei eine wesentliche Rolle zur Sicherung der bestehenden Arbeitsplätze.

Von März 2020 bis Dezember 2020 gingen im Monat durchschnittlich 1.600 Anträge zum konjunkturellen Kurzarbeitergeld ein. Den systemseitigen Berechnungen zu Folge, wurden somit durchschnittlich monatlich Leistungsanträge für 9.395 Kurzarbeiter/innen bewilligt. Der Anteil der weiblichen Kurzarbeiterinnen lag bei durchschnittlich 3.985.

Zusätzlich wurden in der „Schlechtwetterzeit“ 976 Anträge saisonales Kurzarbeitergeld gestellt. Die Gesamtzahl von 6.573 Arbeitnehmern setzt sich aus 6.473 männlichen und 100 weiblichen Kurzarbeitern zusammen.

V. Eingliederungs- und Verbleibsquote

Die Eingliederungsquote ist definiert als der Anteil der Absolventen von Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung, die sechs Monate nach Maßnahmeaustritt sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind.

Die Verbleibsquote gibt Aufschluss darüber, zu welchem Anteil Absolventen von Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung sechs Monate nach Teilnahmeende nicht mehr arbeitslos sind. Basis für die Berechnung der Eingliederungs- und Verbleibsquote im Berichtsjahr 2020 bilden die Austritte im Zeitraum Januar 2019 bis Dezember 2019. Gründungszuschüsse und Berufsorientierungsmaßnahmen bleiben hierbei unberücksichtigt. Es wird für diesen Personenkreis sechs Monate nach Beendigung der Maßnahme die Eingliederung in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung geprüft.

Die Quoten für die einzelnen Instrumente sind in den Tabellen 6b und 6c im Anhang dargestellt.

VI. Frauenförderung

Entsprechend § 1 Absatz 2 Nr. 4 SGB III sollen Frauen mindestens entsprechend ihrem Anteil an den Arbeitslosen und ihrer relativen Betroffenheit durch Arbeitslosigkeit gefördert werden, damit ihre berufliche Situation verbessert und dem gesetzlichen Auftrag, bestehende Nachteile und den geschlechtsspezifischen Ausbildungen – und Arbeitsmarkt zu überwinden, Rechnung getragen wird.

Die gesetzlich definierte Mindestbeteiligung für Frauen betrug 37,3 Prozent im Jahr 2020.

Der tatsächlich realisierte Förderanteil von Frauen an der aktiven Arbeitsmarktförderung lag bei 53,9 Prozent und überstieg damit die Mindestbeteiligung um mehr als 14 Prozentpunkte.

Aktive Arbeitsförderung leistet einen Beitrag zur Verbesserung der beruflichen Situation von Frauen und Männern. Im Rahmen der Fachkräftesicherung wurde die berufliche Weiterbildung als maßgebliches Förderinstrument eingesetzt. Gerade um Frauen besser in zukunftsorientierte Berufe integrieren zu können, erfolgt die Förderung der beruflichen Weiterbildung dem Grunde nach breitgefächert in den unterschiedlichsten Branchen vom Gesundheits- und Wellnessbereich über kaufmännische Module, IT- und Medienbereich bis zu handwerklich technischen Inhalten.

Die Beteiligung von Frauen an allen Ermessungsleistungen der aktiven Arbeitsförderung lag bei 46,2 Prozent. Bei den wesentlichen Förderinstrumenten lag der Frauenanteil bei den Zugängen in Maßnahmen wie folgt:

- Aktivierung und berufliche Eingliederung 46,3 Prozent
- Berufliche Weiterbildung 44,7 Prozent
- Aufnahme einer Erwerbstätigkeit 41,4 Prozent
- Berufswahl und Berufsausbildung 31,5 Prozent.

VII. Beschlussfassung

Gemäß Artikel 5 Abs. 1 Satz 3 der Satzung der Bundesagentur für Arbeit in Verbindung mit Kapitel I Absatz 3.4 und Kapitel II Absatz 4 der Empfehlung des Verwaltungsrates zu den Aufgaben der Verwaltungsausschüsse der Agenturen für Arbeit hat der Verwaltungsausschuss der Agentur für Arbeit Frankfurt (Oder) die vorstehende Eingliederungsbilanz 2020 am 08.12.2021 beschlossen.

Tabellen

Tabellenteil zur Eingliederungsbilanz nach § 11 SGB III

Agentur für Arbeit Frankfurt (Oder)
Jahreszahlen 2020



Impressum

Titel:	Tabellenteil zur Eingliederungsbilanz nach § 11 SGB III
Region:	Agentur für Arbeit Frankfurt (Oder)
Berichtsmonat:	Jahreszahlen 2020
Erstellungsdatum:	30.06.2021
Hinweise:	Die gesetzlichen Grundlagen der Eingliederungsbilanz sowie konzeptionelle und methodische Erläuterungen können den Methodischen Hinweisen entnommen werden. Die Bezeichnung der Tabellen orientiert sich an der Nummerierung in § 11 Abs. 2 SGB III.
Herausgeberin:	Bundesagentur für Arbeit Statistik
Rückfragen an:	Zentraler Statistik-Service Regensburger Straße 104 90478 Nürnberg
E-Mail:	Zentraler-Statistik-Service@arbeitsagentur.de
Hotline:	0911/179-3632
Fax:	0911/179-1131

Weiterführende statistische Informationen

Internet:	http://statistik.arbeitsagentur.de Register: "Statistik nach Themen" http://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Statistik-nach-Themen/Statistik-nach-Themen-Nav.html
Zitierhinweis:	Statistik der Bundesagentur für Arbeit Tabellenteil zur Eingliederungsbilanz nach § 11 SGB III, Jahreszahlen 2020, Nürnberg, Juni 2021

Nutzungsbedingungen © Statistik der Bundesagentur für Arbeit
Sie können Informationen speichern, (auch auszugsweise) mit Quellenangabe weitergeben, vervielfältigen und verbreiten. Die Inhalte dürfen nicht verändert oder verfälscht werden. Eigene Berechnungen sind erlaubt, jedoch als solche kenntlich zu machen.
Im Falle einer Zugänglichmachung im Internet soll dies in Form einer Verlinkung auf die Homepage der Statistik der Bundesagentur für Arbeit erfolgen.
Die Nutzung der Inhalte für gewerbliche Zwecke, ausgenommen Presse, Rundfunk und Fernsehen und wissenschaftliche Publikationen, bedarf der Genehmigung durch die Statistik der Bundesagentur für Arbeit.

Inhaltsverzeichnis

Tabelle

- [1](#) Ermessensleistung der aktiven Arbeitsförderung nach dem SGB III - Zugewiesene Mittel und Ausgaben
- [2](#) Ermessensleistung der aktiven Arbeitsförderung nach dem SGB III - Durchschnittliche Ausgaben je Förderung
- [3a](#) Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung: Frauen und Männer - besonders förderungsbedürftige Personengruppen - Zugang - Jahressumme
- [3aII](#) Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung: Frauen und Männer - besonders förderungsbedürftige Personengruppen - Zugang - Jahressumme - Anteile
- [3b](#) Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung: Frauen und Männer - besonders förderungsbedürftige Personengruppen - Bestand - Jahresdurchschnitt
- [3bII](#) Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung: Frauen und Männer - besonders förderungsbedürftige Personengruppen - Bestand - Jahresdurchschnitt - Anteile
- [3c](#) Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung: Frauen und Männer - Jüngere (unter 25 Jahre) - Zugang - Jahressumme / Bestand - Jahresdurchschnitt
- [3cII](#) Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung: Frauen und Männer - Jüngere (unter 25 Jahre) - Zugang - Jahressumme / Bestand - Jahresdurchschnitt - Anteile
- [4a](#) Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung: Frauen - besonders förderungsbedürftige Personengruppen - Zugang - Jahressumme
- [4b](#) Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung: Frauen - besonders förderungsbedürftige Personengruppen - Bestand - Jahresdurchschnitt
- [4c](#) Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung: Frauen - Mindestbeteiligung von Frauen nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 SGB III - Bestand - Jahresdurchschnitt
- [5](#) Abgang aus Arbeitslosigkeit in Erwerbstätigkeit im Rechtskreis SGB III - besonders förderungsbedürftige Personengruppen
- [6a](#) Beschäftigung und Arbeitslosigkeit nach Austritt aus arbeitsmarktpolitischen Instrumenten - Austritte geförderter Arbeitnehmer/-innen
- [6b](#) Beschäftigung und Arbeitslosigkeit nach Austritt aus arbeitsmarktpolitischen Instrumenten - Eingliederungsquote
- [6c](#) Beschäftigung und Arbeitslosigkeit nach Austritt aus arbeitsmarktpolitischen Instrumenten - Verbleibsquote
- [7](#) Der regionale Arbeitsmarkt (rechtskreisübergreifend)
- *Verweis auf das Internetangebot der Statistik der Bundesagentur für Arbeit* -
- [8a](#) Entwicklung der Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung - Zugang - Jahressumme
- [8b](#) Entwicklung der Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung - Eingliederungsquote
- [9a](#) Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung: Personen mit Migrationshintergrund nach § 281 Abs. 2 SGB III - Zugang - Jahressumme
- [9b](#) Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung: Personen mit Migrationshintergrund nach § 281 Abs. 2 SGB III - Bestand - Jahresdurchschnitt
- [9c](#) Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung: Personen mit Migrationshintergrund nach § 281 Abs. 2 SGB III - Beschäftigung nach Austritt aus arbeitsmarktpolitischen Instrumenten - Austritte geförderter Arbeitnehmer/-innen
- [9cII](#) Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung: Personen mit Migrationshintergrund nach § 281 Abs. 2 SGB III - Beschäftigung nach Austritt aus arbeitsmarktpolitischen Instrumenten - Eingliederungsquote

Tabelle 1) Ermessensleistung der aktiven Arbeitsförderung - zugewiesene Mittel und Ausgaben

 Agentur für Arbeit Frankfurt (Oder) (Gebietsstand März 2020)
 Berichtsjahr 2020, Datenstand März 2021

a) Zugewiesene Mittel

	Soll (zugewiesene Mittel) in 1.000 €	Ist (Ausgaben)			
		in 1.000 €	in % des Soll (Spalte 1)	in % von Insgesamt (Spalte 2)	in % des Eingliederungstitels
		1	2	3	4
Insgesamt	x	15.992	x	100	x
dav. Eingliederungstitel	18.849	13.613	72,2	85,1	100
Weitere Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung außerhalb des Eingliederungstitels ¹⁾	x	2.379	x	14,9	x

b) Ausgaben

	Ist (Ausgaben) in 1.000 €	in % von Insgesamt	in % des Eingliederungstitels
	1	2	3
Insgesamt (Summe A, B, C, D, F, G, H)	15.992	100	x
A Aktivierung und berufliche Eingliederung	1.338	8,4	9,4
Vermittlungsbudget	265	1,7	1,9
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung	1.019	6,4	7,5
dav. Maßnahmen bei einem Arbeitgeber	31	0,2	0,2
Maßnahmen bei einem Träger	988	6,2	7,3
dar. Vermittlung in sv-pflichtige Beschäftigung	11	0,1	0,1
Vermittlungsunterstützende Leistungen (Reha) ¹⁾	31	0,2	x
dav. Vermittlungsbudget ¹⁾	1	0,0	x
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung ¹⁾	31	0,2	x
Probebeschäftigung für Menschen mit Behinderungen ¹⁾	22	0,1	x
Arbeitshilfen für Menschen mit Behinderungen ¹⁾	-	-	x
B Berufswahl und Berufsausbildung	3.760	23,5	14,4
Zuschüsse für Berufsorientierungsmaßnahmen	223	1,4	1,6
Berufseinstiegsbegleitung	786	4,9	5,8
Assistierte Ausbildung	153	1,0	1,1
Assistierte Ausbildung für Menschen mit Behinderungen ¹⁾	-	-	x
Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen allgemein ¹⁾	1.620	10,1	x
Ausbildungsbegleitende Hilfen	267	1,7	1,9
Außerbetriebliche Berufsausbildung	373	2,3	2,7
Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung für Menschen mit Behinderungen und schwerbehinderte Menschen ¹⁾	169	1,1	x
Einstiegsqualifizierung	169	1,1	1,2
Berufsausbildungsbeihilfe für Auszubildende in einer 2. Ausbildung ¹⁾	-	0,0	x
Zuschuss für schwerbehinderte Menschen im Anschluss an Aus- und Weiterbildung	-	-	-
C Berufliche Weiterbildung	8.212	51,4	58,4
Förderung der beruflichen Weiterbildung	6.815	42,6	50,1
Rehabilitanden in Förderung der beruflichen Weiterbildung ¹⁾	261	1,6	x
Arbeitsentgeltzuschuss zur beruflichen Weiterbildung Beschäftigter	1.136	7,1	8,3
D Aufnahme einer Erwerbstätigkeit	2.675	16,7	17,7
Eingliederungszuschuss	1.705	10,7	12,5
Eingliederungszuschuss für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen ¹⁾	265	1,7	x
Gründungszuschuss	705	4,4	5,2
Gründungszuschuss zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben ¹⁾	-	-	x
F Beschäftigung schaffende Maßnahmen	-1	- 0,0	- 0,0
Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (Restabwicklung)	-1	- 0,0	- 0,0
G Freie Förderung	-	-	-
Freie Förderung SGB III (Restabwicklung)	-	-	-
Erprobung innovativer Ansätze	-	-	-
H Sonstige Leistungen	9	0,1	0,1
Förderung der Teilnahme an Sprachkursen	-	-	-
Förderung von Jugendwohnheimen	-	-	-
Reisekosten aus Anlass der Meldung bei der Arbeitsagentur	9	0,1	0,1
Mobilitätsprogramm TMS ¹⁾	-	-	x
Förderung von Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation ¹⁾	-	-	x
Teilnehmerbezogene Programmausgaben des internationalen Services der BA ¹⁾	-	-	x

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

1) Diese Förderungen gehören zu den weiteren Ermessensleistungen außerhalb des Eingliederungstitels (§ 71b SGB IV).

Tabelle 2) Ermessensleistung der aktiven Arbeitsförderung - Durchschnittliche Ausgaben je Förderung

 Agentur für Arbeit Frankfurt (Oder) (Gebietsstand März 2021)
 Berichtsjahr 2020, Datenstand März 2021

	durchschnittliche Ausgaben je Förderung pro Monat (in EURO)		Dauer der Leistung (Durchschnitt in Monaten)	
	2020	+/- Vorjahr	2020	+/- Vorjahr
	1	2	3	4
A Aktivierung und berufliche Eingliederung				
Vermittlungsbudget ¹⁾²⁾	137	15	x	x
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung ¹⁾	512	6	0,6	-
dav. Maßnahmen bei einem Arbeitgeber ¹⁾	22	3	0,2	-
Maßnahmen bei einem Träger ¹⁾	1.645	191	1,6	0,1
dar. Vermittlung in sv-pflichtige Beschäftigung ¹⁾²⁾	3.667	1.282	x	x
Vermittlungsunterstützende Leistungen (Reha)	x	x	x	x
dav. Vermittlungsbudget ⁴⁾	22	4	x	x
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung ¹⁾	494	277	0,8	0,3
Probebeschäftigung für Menschen mit Behinderungen	x	x	3,0	0,6
Arbeitshilfen für Menschen mit Behinderungen ¹⁾	-	x	x	x
B Berufswahl und Berufsausbildung				
Zuschüsse für Berufsorientierungsmaßnahmen	x	x	x	x
Berufseinstiegsbegleitung	324	44	27,8	2,8
Assistierte Ausbildung	593	43	29,2	4,1
Assistierte Ausbildung für Menschen mit Behinderungen	-	-	20,6	6,6
Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen allgemein ³⁾	780	83	6,9	0,4
Ausbildungsbegleitende Hilfen	207	12	6,8	1,2
Außerbetriebliche Berufsausbildung	1.228	50	14,3	-4,6
Zuschüsse z. Ausbildungsvergütung für M. mit Behinderungen u. schwerb. M.	744	83	10,9	-20,8
Einstiegsqualifizierung	361	30	7,5	0,7
Berufsausbildungsbeihilfe für Auszubildende in einer 2. Ausbildung	x	x	.	.
C Berufliche Weiterbildung				
Förderung der beruflichen Weiterbildung ⁴⁾	1.052	30	5,8	0,3
Rehabilitanden in Förderung der beruflichen Weiterbildung ⁴⁾	1.054	100	9,3	0,8
Arbeitsentgeltzuschuss bei beruflicher Weiterbildung Beschäftigter	731	99	13,5	-2,2
D Aufnahme einer Erwerbstätigkeit				
Eingliederungszuschuss	878	43	4,7	0,4
Eingliederungszuschuss f. bes. betr. schwerbehinderte Menschen	1.305	255	7,9	-0,7
Gründungszuschuss	1.030	59	9,8	0,2
G Freie Förderung				
Erprobung innovativer Ansätze	x	x	-	-

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

- 1) Berechnung Sp. 1: Durchschnittliche monatliche Ausgaben dividiert durch den durchschnittlichen Teilnehmerbestand. Die Berechnung ist nur bei zeitraumbezogenen Leistungen sinnvoll bzw. möglich. Für Einmalleistungen werden für die Berechnung der durchschnittlichen Ausgaben die Jahresausgaben durch die Anzahl der Leistungsfälle dividiert. Somit werden bei den Einmalleistungen die Ergebnisse pro Fall ausgewiesen und sind mit den zeitraumbezogenen Ergebnissen der übrigen Instrumente nicht vergleichbar.
- 2) Berechnung Sp. 3: Die durchschnittliche Förderdauer wird auf Basis der Austritte eines Berichtsjahres und deren Förderbeginn und -ende ermittelt. Die Berechnung ist nur bei zeitraumbezogenen Teilnahmen sinnvoll und möglich, nicht bei Einmalleistungen.
- 3) Die Differenzierung nach Pflicht- und Ermessensleistung ist nicht oder nur teilweise möglich.
- 4) Der Anteil der Förderung beruflicher Weiterbildung, der Pflichtleistung ist, wird ab dem Jahr 2020 näherungsweise ermittelt. Siehe Erläuterung in den meth. Hinweisen.

Tabelle 3) Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung: Frauen und Männer
3a) besonders förderungsbedürftige Personengruppen

Agentur für Arbeit Frankfurt (Oder) (Gebietsstand März 2021)
Berichtsjahr 2020, Datenstand März 2021

3a I) Zugang - Jahressumme

	Insgesamt	darunter: besonders förderungsbedürftige Personen					
		Insgesamt ³⁾	Langzeit- arbeits- lose (§ 18 Abs.1 SGB III)	schwerbe- hinderte Menschen / Gleichge- stellte	Ältere (55 Jahre und älter)	Berufs- rück- kehrende	Gering- qualifi- zierte
		1	2	3	4	5	6
Arbeitslose Rechtskreis SGB III	18.216	10.808	x	803	4.200	455	7.251
A Aktivierung und berufliche Eingliederung	4.028	2.269	101	169	719	100	1.583
Vermittlungsbudget ¹⁾	1.941	1.154	56	89	407	53	793
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung ¹⁾	1.991	1.064	45	50	312	47	764
dav. Maßnahmen bei einem Arbeitgeber	1.390	706	29	30	202	27	504
Maßnahmen bei einem Träger ¹⁾	601	358	16	20	110	20	260
dar. Vermittlung in sv-pflichtige Beschäftigung (eingelöste AVGS, bewilligt 1. Rate) ¹⁾	3	*	-	-	-	-	*
Vermittlungsunterstützende Leistungen (Reha) ¹⁾	93	*	-	*	-	-	26
dav. Vermittlungsbudget ¹⁾	31	*	-	*	-	-	5
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung ¹⁾	62	32	-	15	-	-	21
Probeschäftigung für Menschen mit Behinderungen	*	-	-	-	-	-	-
Arbeitshilfen für Menschen mit Behinderungen ¹⁾	*	*	-	*	-	-	-
B Berufswahl und Berufsausbildung	496	492	4	9	-	3	490
Berufseinstiegsbegleitung	10	10	-	*	-	-	10
Assistierte Ausbildung	*	*	-	-	-	-	*
Assistierte Ausbildung für Menschen mit Behinderungen	*	*	-	-	-	-	*
Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen allgemein ²⁾	298	298	*	*	-	-	298
Ausbildungsbegleitende Hilfen	103	100	-	*	-	*	98
Außerbetriebliche Berufsausbildung	16	16	-	-	-	*	16
Zuschüsse z. Ausbildungsvergütung für M. mit Behinderungen u. schwerb. M.	10	10	-	*	-	-	10
Einstiegsqualifizierung	48	48	*	-	-	-	48
Berufsausbildungsbeihilfe f. Auszubildende i. e. 2. Ausbildung	*	-	-	-	-	-	-
Zuschuss f. schwerbehinderte Menschen i. Anschl. a. Aus- u. Weiterbild.	-	-	-	-	-	-	-
C Berufliche Weiterbildung	1.195	602	23	12	162	39	452
Förderung der beruflichen Weiterbildung ⁴⁾	1.082	560	*	*	157	39	417
Rehabilitanden in Förderung der beruflichen Weiterbildung ⁴⁾	21	7	*	*	-	-	5
Arbeitsentgeltzuschuss zur beruflichen Weiterbildung Beschäftigter	92	35	-	-	5	-	30
D Aufnahme einer Erwerbstätigkeit	500	301	25	39	106	17	198
Eingliederungszuschuss	425	257	*	21	90	13	170
Eingliederungszuschuss f. bes. betr. schwerbehinderte Menschen	17	17	*	*	6	*	11
Gründungszuschuss	58	27	*	*	10	*	17
G Freie Förderung	-	-	-	-	-	-	-
Erprobung innovativer Ansätze	-	-	-	-	-	-	-
Summe (A, B, C, D, G)	6.219	3.664	153	229	987	159	2.723

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

1) Enthält ausschließlich oder teilweise Einmalleistungen, deren Darstellung nur als Zugang möglich ist.

2) Die Differenzierung nach Pflicht- und Ermessensleistung ist nicht oder nur teilweise möglich.

3) Anzahl der Personen, die mindestens ein Personengruppenmerkmal erfüllen.

4) Der Anteil der Förderung beruflicher Weiterbildung, der Pflichtleistung ist, wird ab dem Jahr 2020 näherungsweise ermittelt. Siehe

Tabelle 3) Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung: Frauen und Männer
3a) besonders förderungsbedürftige Personengruppen

Agentur für Arbeit Frankfurt (Oder) (Gebietsstand März 2021)
Berichtsjahr 2020, Datenstand März 2021

3a II) Anteile (in Prozent)

	Insgesamt	darunter: besonders förderungsbedürftige Personen					
		Insgesamt ³⁾	Langzeit- arbeits- lose (§ 18 Abs.1 SGB III)	schwerbe- hinderte Menschen / Gleichge- stellte	Ältere (55 Jahre und älter)	Berufs- rück- kehrende	Gering- qualifi- zierte
		1	2	3	4	5	6
Arbeitslose Rechtskreis SGB III	18.216	59,3	x	4,4	23,1	2,5	39,8
A Aktivierung und berufliche Eingliederung	4.028	56,3	2,5	4,2	17,9	2,5	39,3
Vermittlungsbudget ¹⁾	1.941	59,5	2,9	4,6	21,0	2,7	40,9
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung ¹⁾	1.991	53,4	2,3	2,5	15,7	2,4	38,4
dav. Maßnahmen bei einem Arbeitgeber	1.390	50,8	2,1	2,2	14,5	1,9	36,3
Maßnahmen bei einem Träger ¹⁾	601	59,6	2,7	3,3	18,3	3,3	43,3
dar. Vermittlung in sv-pflichtige Beschäftigung (eingelöste AVGS, bewilligt 1. Rate) ¹⁾	3	*	-	-	-	-	*
Vermittlungsunterstützende Leistungen (Reha) ¹⁾	93	*	-	*	-	-	28,0
dav. Vermittlungsbudget ¹⁾	31	*	-	*	-	-	16,1
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung ¹⁾	62	51,6	-	24,2	-	-	33,9
Probebeschäftigung für Menschen mit Behinderungen	*	*	*	*	*	*	*
Arbeitshilfen für Menschen mit Behinderungen ¹⁾	*	*	*	*	*	*	*
B Berufswahl und Berufsausbildung	496	99,2	0,8	1,8	-	0,6	98,8
Berufseinstiegsbegleitung	10	100,0	-	*	-	-	100,0
Assistierte Ausbildung	*	*	*	*	*	*	*
Assistierte Ausbildung für Menschen mit Behinderungen	*	*	*	*	*	*	*
Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen allgemein ²⁾	298	100,0	*	*	-	-	100,0
Ausbildungsbegleitende Hilfen	103	97,1	-	*	-	-	95,1
Außerbetriebliche Berufsausbildung	16	100,0	-	-	-	*	100,0
Zuschüsse z. Ausbildungsvergütung für M. mit Behinderungen u. schwerb. M.	10	100,0	-	*	-	-	100,0
Einstiegsqualifizierung	48	100,0	*	-	-	-	100,0
Berufsausbildungsbeihilfe f. Auszubildende i. e. 2. Ausbildung	*	*	*	*	*	*	*
Zuschuss f. schwerbehinderte Menschen i. Anschl. a. Aus- u. Weiterbild.	-	x	x	x	x	x	x
C Berufliche Weiterbildung	1.195	50,4	1,9	1,0	13,6	3,3	37,8
Förderung der beruflichen Weiterbildung ⁴⁾	1.082	51,8	*	*	14,5	3,6	38,5
Rehabilitanden in Förderung der beruflichen Weiterbildung ⁴⁾	21	33,3	*	*	-	-	23,8
Arbeitsentgeltzuschuss zur beruflichen Weiterbildung Beschäftigter	92	38,0	-	-	5,4	-	32,6
D Aufnahme einer Erwerbstätigkeit	500	60,2	5,0	7,8	21,2	3,4	39,6
Eingliederungszuschuss	425	60,5	*	4,9	21,2	3,1	40,0
Eingliederungszuschuss f. bes. betr. schwerbehinderte Menschen	17	100,0	*	*	35,3	*	64,7
Gründungszuschuss	58	46,6	*	*	17,2	*	29,3
G Freie Förderung	-	x	x	x	x	x	x
Erprobung innovativer Ansätze	-	x	x	x	x	x	x
Summe (A, B, C, D, G)	6.219	58,9	2,5	3,7	15,9	2,6	43,8

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

1) Enthält ausschließlich oder teilweise Einmalleistungen, deren Darstellung nur als Zugang möglich ist.

2) Die Differenzierung nach Pflicht- und Ermessensleistung ist nicht oder nur teilweise möglich.

3) Anzahl der Personen, die mindestens ein Personengruppenmerkmal erfüllen.

4) Der Anteil der Förderung beruflicher Weiterbildung, der Pflichtleistung ist, wird ab dem Jahr 2020 näherungsweise ermittelt. Siehe Erläuterung in den meth. Hinweisen.

Tabelle 3) Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung: Frauen und Männer
3b) besonders förderungsbedürftige Personengruppen

Agentur für Arbeit Frankfurt (Oder) (Gebietsstand März 2021)
Berichtsjahr 2020, Datenstand März 2021

3b I) Bestand - Jahresdurchschnitt

	Insgesamt	darunter: besonders förderungsbedürftige Personen					
		Insgesamt ³⁾	Langzeit- arbeits- lose (§ 18 Abs.1 SGB III)	schwerbe- hinderte Menschen / Gleichge- stellte	Ältere (55 Jahre und älter)	Berufs- rück- kehrende	Gering- qualifi- zierte
		1	2	3	4	5	6
Arbeitslose Rechtskreis SGB III	5.692	3.822	671	357	1.959	133	2.181
A Aktivierung und berufliche Eingliederung	115	66	4	5	21	4	46
Vermittlungsbudget ¹⁾	x	x	x	x	x	x	x
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung ¹⁾	111	64	4	4	21	4	45
dav. Maßnahmen bei einem Arbeitgeber	26	14	1	1	4	1	10
Maßnahmen bei einem Träger ¹⁾	84	49	3	3	17	3	34
dar. Vermittlung in sv-pflichtige Beschäftigung (eingelöste AVGS, bewilligt 1. Rate) ¹⁾	x	x	x	x	x	x	x
Vermittlungsunterstützende Leistungen (Reha) ¹⁾	x	x	x	x	x	x	x
dav. Vermittlungsbudget ¹⁾	x	x	x	x	x	x	x
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung ¹⁾	4	2	-	1	-	-	2
Probeschäftigung für Menschen mit Behinderungen	0	-	-	-	-	-	-
Arbeitshilfen für Menschen mit Behinderungen ¹⁾	x	x	x	x	x	x	x
B Berufswahl und Berufsausbildung	590	553	2	16	-	3	552
Berufseinstiegsbegleitung	202	172	-	0	-	-	172
Assistierte Ausbildung	22	20	-	-	-	-	20
Assistierte Ausbildung für Menschen mit Behinderungen	3	2	-	-	-	-	2
Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen allgemein ²⁾	173	173	2	1	-	1	173
Ausbildungsbegleitende Hilfen	107	105	-	3	-	2	103
Außerbetriebliche Berufsausbildung	25	25	-	1	-	0	25
Zuschüsse z. Ausbildungsvergütung für M. mit Behinderungen u. schwerb. M.	19	18	-	11	-	-	17
Einstiegsqualifizierung	39	39	0	-	-	-	39
Berufsausbildungsbeihilfe f. Auszubildende i. e. 2. Ausbildung	0	-	-	-	-	-	-
Zuschuss f. schwerbehinderte Menschen i. Anschl. a. Aus- u. Weiterbild.	-	-	-	-	-	-	-
C Berufliche Weiterbildung	690	310	6	9	45	28	251
Förderung der beruflichen Weiterbildung ⁴⁾	540	262	5	7	42	28	208
Rehabilitanden in Förderung der beruflichen Weiterbildung ⁴⁾	21	7	1	1	-	-	5
Arbeitsentgeltzuschuss zur beruflichen Weiterbildung Beschäftigter	129	41	-	1	3	-	37
D Aufnahme einer Erwerbstätigkeit	236	142	11	29	54	6	91
Eingliederungszuschuss	162	98	7	10	38	4	64
Eingliederungszuschuss f. bes. betr. schwerbehinderte Menschen	17	17	2	17	6	0	9
Gründungszuschuss	57	27	2	2	10	2	18
G Freie Förderung	-	-	-	-	-	-	-
Erprobung innovativer Ansätze	-	-	-	-	-	-	-
Summe (A, B, C, D, G)	1.631	1.071	24	59	119	41	940

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

1) Enthält ausschließlich oder teilweise Einmalleistungen, deren Darstellung nur als Zugang möglich ist.

2) Die Differenzierung nach Pflicht- und Ermessensleistung ist nicht oder nur teilweise möglich.

3) Anzahl der Personen, die mindestens ein Personengruppenmerkmal erfüllen.

4) Der Anteil der Förderung beruflicher Weiterbildung, der Pflichtleistung ist, wird ab dem Jahr 2020 näherungsweise ermittelt. Siehe Erläuterung in den meth. Hinweisen.

Tabelle 3) Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung: Frauen und Männer
3b) besonders förderungsbedürftige Personengruppen

Agentur für Arbeit Frankfurt (Oder) (Gebietsstand März 2021)
Berichtsjahr 2020, Datenstand März 2021

3b II) Anteile (in Prozent)

	Insgesamt	darunter: besonders förderungsbedürftige Personen					
		Insgesamt ³⁾	Langzeit- arbeits- lose (§ 18 Abs.1 SGB III)	schwerbe- hinderte Menschen / Gleichge- stellte	Ältere (55 Jahre und älter)	Berufs- rück- kehrende	Gering- qualifi- zierte ⁴⁾
		1	2	3	4	5	6
Arbeitslose Rechtskreis SGB III	5.692	67,1	11,8	6,3	34,4	2,3	38,3
A Aktivierung und berufliche Eingliederung	115	57,0	3,4	4,0	17,9	3,2	40,2
Vermittlungsbudget ¹⁾	x	x	x	x	x	x	x
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung ¹⁾	111	57,4	3,5	3,6	18,7	3,3	40,4
dav. Maßnahmen bei einem Arbeitgeber	26	54,6	1,9	2,8	14,5	2,2	39,4
Maßnahmen bei einem Träger ¹⁾	84	58,3	4,1	3,9	20,0	3,7	40,7
dar. Vermittlung in sv-pflichtige Beschäftigung (eingelöste AVGS, bewilligt 1. Rate) ¹⁾	x	x	x	x	x	x	x
Vermittlungsunterstützende Leistungen (Reha) ¹⁾	x	x	x	x	x	x	x
dav. Vermittlungsbudget ¹⁾	x	x	x	x	x	x	x
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung ¹⁾	4	51,0	-	15,7	-	-	39,2
Probebeschäftigung für Menschen mit Behinderungen	0	-	-	-	-	-	-
Arbeitshilfen für Menschen mit Behinderungen ¹⁾	x	x	x	x	x	x	x
B Berufswahl und Berufsausbildung	590	93,8	0,3	2,7	-	0,4	93,5
Berufseinstiegsbegleitung	202	85,0	-	0,1	-	-	85,0
Assistierte Ausbildung	22	95,0	-	-	-	-	95,0
Assistierte Ausbildung für Menschen mit Behinderungen	3	60,0	-	-	-	-	60,0
Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen allgemein ²⁾	173	100,0	1,0	0,8	-	0,4	100,0
Ausbildungsbegleitende Hilfen	107	97,6	-	3,0	-	1,4	96,2
Außerbetriebliche Berufsausbildung	25	99,7	-	2,3	-	1,3	99,7
Zuschüsse z. Ausbildungsvergütung für M. mit Behinderungen u. schwerb. M.	19	92,5	-	55,5	-	-	92,1
Einstiegsqualifizierung	39	100,0	0,9	-	-	-	100,0
Berufsausbildungsbeihilfe f. Auszubildende i. e. 2. Ausbildung	0	-	-	-	-	-	-
Zuschuss f. schwerbehinderte Menschen i. Anschl. a. Aus- u. Weiterbild.	-	x	x	x	x	x	x
C Berufliche Weiterbildung	690	44,9	0,9	1,4	6,5	4,1	36,3
Förderung der beruflichen Weiterbildung ⁴⁾	540	48,4	1,0	1,3	7,7	5,2	38,5
Rehabilitanden in Förderung der beruflichen Weiterbildung ⁴⁾	21	35,1	4,8	6,9	-	-	25,8
Arbeitsentgeltzuschuss zur beruflichen Weiterbildung Beschäftigter	129	31,7	-	0,8	2,2	-	28,8
D Aufnahme einer Erwerbstätigkeit	236	60,3	4,8	12,1	22,9	2,7	38,7
Eingliederungszuschuss	162	60,5	4,3	6,2	23,4	2,6	39,8
Eingliederungszuschuss f. bes. betr. schwerbehinderte Menschen	17	100,0	11,8	100,0	34,5	2,5	53,2
Gründungszuschuss	57	47,7	4,1	2,8	18,0	3,1	31,3
G Freie Förderung	-	x	x	x	x	x	x
Erprobung innovativer Ansätze	-	x	x	x	x	x	x
Summe (A, B, C, D, G)	1.631	65,7	1,4	3,6	7,3	2,5	57,6

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

1) Enthält ausschließlich oder teilweise Einmalleistungen, deren Darstellung nur als Zugang möglich ist.

2) Die Differenzierung nach Pflicht- und Ermessensleistung ist nicht oder nur teilweise möglich.

3) Anzahl der Personen, die mindestens ein Personengruppenmerkmal erfüllen.

4) Der Anteil der Förderung beruflicher Weiterbildung, der Pflichtleistung ist, wird ab dem Jahr 2020 näherungsweise ermittelt. Siehe Erläuterung in den meth. Hinweisen.

Tabelle 3) Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung: Frauen und Männer
3c) Jüngere (bei Eintritt unter 25 Jahre)

Agentur für Arbeit Frankfurt (Oder) (Gebietsstand März 2021)
Berichtsjahr 2020, Datenstand März 2021

3c I) Zugang - Jahressumme - und Bestand - Jahresdurchschnitt - ¹⁾

	Insgesamt		Frauen	
	Zugang	Bestand	Zugang	Bestand
	1	2	3	4
Arbeitslose Rechtskreis SGB III	2.552	538	847	166
A Aktivierung und berufliche Eingliederung	762	24	301	7
Vermittlungsbudget ¹⁾	359	x	171	x
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung ¹⁾	332	20	103	6
dav. Maßnahmen bei einem Arbeitgeber	205	4	61	1
Maßnahmen bei einem Träger ¹⁾	127	16	42	5
dar. Vermittlung in sv-pflichtige Beschäftigung (eingelöste AVGS, bewilligt 1. Rate) ¹⁾	*	x	-	x
Vermittlungsunterstützende Leistungen (Reha) ¹⁾	*	x	27	x
dav. Vermittlungsbudget ¹⁾	*	x	11	x
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung ¹⁾	51	3	16	1
Probebeschäftigung für Menschen mit Behinderungen	*	0	-	-
Arbeitshilfen für Menschen mit Behinderungen ¹⁾	-	x	-	x
B Berufswahl und Berufsausbildung	477	573	150	189
Berufseinstiegsbegleitung	10	202	*	82
Assistierte Ausbildung	*	21	*	3
Assistierte Ausbildung für Menschen mit Behinderungen	*	3	-	1
Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen allgemein ²⁾	293	170	99	57
Ausbildungsbegleitende Hilfen	95	98	22	19
Außerbetriebliche Berufsausbildung	16	25	7	11
Zuschüsse z. Ausbildungsvergütung für M. mit Behinderungen u. schwerb. M.	9	17	3	8
Einstiegsqualifizierung	44	36	13	7
Berufsausbildungsbeihilfe f. Auszubildende i. e. 2. Ausbildung	-	0	-	-
Zuschuss f. schwerbehinderte Menschen i. Anschl. a. Aus- u. Weiterbild.	-	-	-	-
C Berufliche Weiterbildung	88	37	35	18
Förderung der beruflichen Weiterbildung ³⁾	74	29	25	12
Rehabilitanden in Förderung der beruflichen Weiterbildung ³⁾	8	3	*	2
Arbeitsentgeltzuschuss zur beruflichen Weiterbildung Beschäftigter	6	6	*	4
D Aufnahme einer Erwerbstätigkeit	84	39	22	8
Eingliederungszuschuss	79	32	*	7
Eingliederungszuschuss f. bes. betr. schwerbehinderte Menschen	5	6	*	1
Gründungszuschuss	-	1	-	-
G Freie Förderung	-	-	-	-
Erprobung innovativer Ansätze	-	-	-	-
Summe (A, B, C, D, G)	1.411	672	508	221

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

1) Enthält ausschließlich oder teilweise Einmaleistungen, deren Darstellung nur als Zugang möglich ist.

2) Die Differenzierung nach Pflicht- und Ermessensleistung ist nicht oder nur teilweise möglich.

Tabelle 3) Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung: Frauen und Männer
3c) Jüngere (bei Eintritt unter 25 Jahre)

 Agentur für Arbeit Frankfurt (Oder) (Gebietsstand März 2021)
 Berichtsjahr 2020, Datenstand März 2021

3c II) Anteile an Insgesamt (in Prozent)

	in % von Tabelle 3a/ 3b Insgesamt		in % von Tabelle 4a/ 4b Frauen Insgesamt	
	Zugang	Bestand	Zugang	Bestand
	1	2	3	4
Arbeitslose Rechtskreis SGB III	14,0	9,4	10,8	6,8
A Aktivierung und berufliche Eingliederung	18,9	20,7	16,1	15,3
Vermittlungsbudget ¹⁾	18,5	x	18,1	x
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung ¹⁾	16,7	18,4	11,7	13,9
dav. Maßnahmen bei einem Arbeitgeber	14,7	14,8	9,6	8,3
Maßnahmen bei einem Träger ¹⁾	21,1	19,5	17,1	15,8
dar. Vermittlung in sv-pflichtige Beschäftigung (eingelöste AVGS, bewilligt 1. Rate) ¹⁾	*	x	x	x
Vermittlungsunterstützende Leistungen (Reha) ¹⁾	*	x	*	x
dav. Vermittlungsbudget ¹⁾	*	x	*	x
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung ¹⁾	82,3	78,4	76,2	62,5
Probebeschäftigung für Menschen mit Behinderungen	*	60,0	x	x
Arbeitshilfen für Menschen mit Behinderungen ¹⁾	*	x	*	x
B Berufswahl und Berufsausbildung	96,2	97,1	96,2	97,9
Berufseinstiegsbegleitung	100,0	100,0	*	100,0
Assistierte Ausbildung	*	96,1	*	82,6
Assistierte Ausbildung für Menschen mit Behinderungen	*	100,0	x	100,0
Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen allgemein ²⁾	98,3	98,4	99,0	99,6
Ausbildungsbegleitende Hilfen	92,2	91,6	88,0	88,3
Außerbetriebliche Berufsausbildung	100,0	98,4	100,0	100,0
Zuschüsse z. Ausbildungsvergütung für M. mit Behinderungen u. schwerb. M.	90,0	92,1	*	100,0
Einstiegsqualifizierung	91,7	92,8	92,9	93,0
Berufsausbildungsbeihilfe f. Auszubildende i. e. 2. Ausbildung	*	100,0	*	x
Zuschuss f. schwerbehinderte Menschen i. Anschl. a. Aus- u. Weiterbild.	x	x	x	x
C Berufliche Weiterbildung	7,4	5,4	6,6	4,2
Förderung der beruflichen Weiterbildung ³⁾	6,8	5,3	5,4	3,9
Rehabilitanden in Förderung der beruflichen Weiterbildung ³⁾	38,1	13,3	*	14,4
Arbeitsentgeltzuschuss zur beruflichen Weiterbildung Beschäftigter	6,5	4,6	*	3,9
D Aufnahme einer Erwerbstätigkeit	16,8	16,4	10,6	8,5
Eingliederungszuschuss	18,6	19,5	*	11,2
Eingliederungszuschuss f. bes. betr. schwerbehinderte Menschen	29,4	36,0	*	12,8
Gründungszuschuss	-	1,6	-	-
G Freie Förderung	x	x	x	x
Erprobung innovativer Ansätze	x	x	x	x
Summe (A, B, C, D, G)	22,7	41,2	18,4	29,3

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

1) Enthält ausschließlich oder teilweise Einmalleistungen, deren Darstellung nur als Zugang möglich ist.

2) Die Differenzierung nach Pflicht- und Ermessensleistung ist nicht oder nur teilweise möglich.

3) Der Anteil der Förderung beruflicher Weiterbildung, der Pflichtleistung ist, wird ab dem Jahr 2020 näherungsweise ermittelt. Siehe Erläuterung in den meth. Hinweisen.

Tabelle 4) Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung: Frauen
4a) besonders förderungsbedürftige Personengruppen

Agentur für Arbeit Frankfurt (Oder) (Gebietsstand März 2021)
Berichtsjahr 2020, Datenstand März 2021

4a) Zugang - Jahressumme

	Insge- samt	in % von Tabelle 3a Insge- samt	darunter (Spalte 1): besonders förderungsbedürftige Personen					
			Insge- samt ³⁾	Langzeit- arbeits- lose (§ 18 Abs.1 SGB III)	schwer- behin- derte M. / Gleichge- stellte	Ältere (55 Jahre und älter)	Berufs- rück- kehren- de	Gering- qualifi- zierte
	1	2	3	4	5	6	7	8
Arbeitslose Rechtskreis SGB III	7.826	43,0	4.583	x	381	1.842	415	2.861
A Aktivierung und berufliche Eingliederung	1.864	46,3	1.014	46	71	328	*	646
Vermittlungsbudget ¹⁾	943	48,6	541	21	34	181	53	351
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung ¹⁾	880	44,2	450	25	22	147	*	283
dav. Maßnahmen bei einem Arbeitgeber	634	45,6	295	18	11	96	*	182
Maßnahmen bei einem Träger ¹⁾	246	40,9	155	7	11	51	20	101
dar. Vermittlung in sv-pflichtige Beschäftigung (eingelöste AVGS, bewilligt 1. Rate) ¹⁾	-	-	-	-	-	-	-	-
Vermittlungsunterstützende Leistungen (Reha) ¹⁾	*	*	*	-	*	-	-	12
dav. Vermittlungsbudget ¹⁾	*	*	13	-	11	-	-	*
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung ¹⁾	21	33,9	*	-	*	-	-	*
Probebeschäftigung für Menschen mit Behinderungen	-	*	-	-	-	-	-	-
Arbeitshilfen für Menschen mit Behinderungen ¹⁾	*	*	*	-	*	-	-	-
B Berufswahl und Berufsausbildung	156	31,5	152	*	4	-	3	150
Berufseinstiegsbegleitung	5	50,0	*	-	-	-	-	*
Assistierte Ausbildung	*	*	*	-	-	-	-	*
Assistierte Ausbildung für Menschen mit Behinderungen	-	*	-	-	-	-	-	-
Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen allgemein ²⁾	100	33,6	100	*	*	-	-	100
Ausbildungsbegleitende Hilfen	25	24,3	22	-	*	-	*	20
Außerbetriebliche Berufsausbildung	7	43,8	7	-	-	-	*	7
Zuschüsse z. Ausbildungsvergütung für M. mit Behinderungen u. schwerb. M.	*	*	3	-	*	-	-	3
Einstiegsqualifizierung	14	29,2	14	-	-	-	-	14
Berufsausbildungsbeihilfe f. Auszubildende i. e. 2. Ausbildung	*	*	-	-	-	-	-	-
Zuschuss f. schwerbehinderte Menschen i. Anschl. a. Aus- u. Weiterbild.	-	x	-	-	-	-	-	-
C Berufliche Weiterbildung	534	44,7	252	*	5	62	*	179
Förderung der beruflichen Weiterbildung ⁴⁾	462	42,7	225	*	*	*	*	155
Rehabilitanden in Förderung der beruflichen Weiterbildung ⁴⁾	13	61,9	*	-	*	-	-	5
Arbeitsentgeltzuschuss zur beruflichen Weiterbildung Beschäftigter	59	64,1	*	-	-	*	-	19
D Aufnahme einer Erwerbstätigkeit	207	41,4	123	11	14	50	*	73
Eingliederungszuschuss	181	42,6	106	*	7	45	*	62
Eingliederungszuschuss f. bes. betr. schwerbehinderte Menschen	6	35,3	6	*	*	*	*	4
Gründungszuschuss	20	34,5	11	-	*	*	*	7
G Freie Förderung	-	x	-	-	-	-	-	-
Erprobung innovativer Ansätze	-	x	-	-	-	-	-	-
Summe (A, B, C, D, G)	2.761	44,4	1.541	65	94	440	155	1.048

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

1) Enthält ausschließlich oder teilweise Einmalleistungen, deren Darstellung nur als Zugang möglich ist.

2) Die Differenzierung nach Pflicht- und Ermessensleistung ist nicht oder nur teilweise möglich.

3) Anzahl der Personen, die mindestens ein Personengruppenmerkmal erfüllen.

4) Der Anteil der Förderung beruflicher Weiterbildung, der Pflichtleistung ist, wird ab dem Jahr 2020 näherungsweise ermittelt. Siehe Erläuterung in den meth. Hinweisen.

Tabelle 4) Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung: Frauen
4b) besonders förderungsbedürftige Personengruppen

Agentur für Arbeit Frankfurt (Oder) (Gebietsstand März 2021)
Berichtsjahr 2020, Datenstand März 2021

4b) Bestand - Jahresdurchschnitt

	Insgesamt	in % von Tabelle 3b insgesamt	darunter (Spalte 1): besonders förderungsbedürftige Personen					
			Insgesamt ³⁾	Langzeitarbeitslose (§ 18 Abs.1 SGB III)	schwerbehinderte M. / Gleichgestellte	Ältere (55 Jahre und älter)	Berufsrückkehrende	Geringqualifizierte
	1	2	3	4	5	6	7	8
Arbeitslose Rechtskreis SGB III	2.424	42,6	1.657	319	160	889	122	891
A Aktivierung und berufliche Eingliederung	45	38,6	26	2	2	10	4	17
Vermittlungsbudget ¹⁾	x	x	x	x	x	x	x	x
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung ¹⁾	43	39,1	26	2	2	10	4	16
dav. Maßnahmen bei einem Arbeitgeber	11	41,6	5	0	0	1	1	4
Maßnahmen bei einem Träger ¹⁾	32	38,2	21	2	1	8	3	13
dar. Vermittlung in sv-pflichtige Beschäftigung (eingelöste AVGS, bewilligt 1. Rate) ¹⁾	x	x	x	x	x	x	x	x
Vermittlungsunterstützende Leistungen (Reha) ¹⁾	x	x	x	x	x	x	x	x
dav. Vermittlungsbudget ¹⁾	x	x	x	x	x	x	x	x
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung ¹⁾	1	31,4	0	-	-	-	-	0
Probeschäftigung für Menschen mit Behinderungen	-	-	-	-	-	-	-	-
Arbeitshilfen für Menschen mit Behinderungen ¹⁾	x	x	x	x	x	x	x	x
B Berufswahl und Berufsausbildung	193	32,7	179	1	7	-	3	177
Berufseinstiegsbegleitung	82	40,8	73	-	0	-	-	73
Assistierte Ausbildung	4	17,8	4	-	-	-	-	4
Assistierte Ausbildung für Menschen mit Behinderungen	1	40,0	-	-	-	-	-	-
Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen allgemein ²⁾	58	33,2	58	1	1	-	1	58
Ausbildungsbegleitende Hilfen	22	20,5	20	-	1	-	2	19
Außerbetriebliche Berufsausbildung	11	41,8	11	-	-	-	0	11
Zuschüsse z. Ausbildungsvergütung für M. mit Behinderungen u. schwerb. M.	8	42,7	7	-	5	-	-	7
Einstiegsqualifizierung	7	18,3	7	-	-	-	-	7
Berufsausbildungsbeihilfe f. Auszubildende i. e. 2. Ausbildung	-	-	-	-	-	-	-	-
Zuschuss f. schwerbehinderte Menschen i. Anschl. a. Aus- u. Weiterbild.	-	x	-	-	-	-	-	-
C Berufliche Weiterbildung	425	61,6	171	3	7	18	28	131
Förderung der beruflichen Weiterbildung ⁴⁾	318	58,8	140	2	5	17	28	103
Rehabilitanden in Förderung der beruflichen Weiterbildung ⁴⁾	13	61,7	6	1	1	-	-	4
Arbeitsentgeltzuschuss zur beruflichen Weiterbildung Beschäftigter	95	73,1	25	-	1	1	-	24
D Aufnahme einer Erwerbstätigkeit	92	38,9	54	5	8	22	6	32
Eingliederungszuschuss	65	40,0	37	3	4	16	4	23
Eingliederungszuschuss f. bes. betr. schwerbehinderte Menschen	4	23,2	4	1	4	2	0	2
Gründungszuschuss	23	40,5	12	1	1	4	2	7
G Freie Förderung	-	x	-	-	-	-	-	-
Erprobung innovativer Ansätze	-	x	-	-	-	-	-	-
Summe (A, B, C, D, G)	754	46,2	429	11	24	49	40	357

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

1) Enthält ausschließlich oder teilweise Einmalleistungen, deren Darstellung nur als Zugang möglich ist.

2) Die Differenzierung nach Pflicht- und Ermessensleistung ist nicht oder nur teilweise möglich.

3) Anzahl der Personen, die mindestens ein Personengruppenmerkmal erfüllen.

4) Der Anteil der Förderung beruflicher Weiterbildung, der Pflichtleistung ist, wird ab dem Jahr 2020 näherungsweise ermittelt. Siehe Erläuterung in den meth. Hinweisen.

Tabelle 4) Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung: Frauen
4c) Mindestbeteiligung von Frauen nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 SGB III

Agentur für Arbeit Frankfurt (Oder) (Gebietsstand März 2021)
Berichtsjahr 2020, Datenstand März 2021

4c I) Bestand - Jahresdurchschnitt

	Insgesamt	Frauen	nachrichtl.: Männer
	1	2	3
relative Betroffenheit (rechtskreisanteilige Arbeitslosenquote %)	2,5	2,2	2,8
absolute Betroffenheit (Anteil an den Arbeitslosen im Rechtskreis SGB III)	x	42,6	57,4
Mindestbeteiligung von Frauen nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 SGB III	x	37,3	62,7

realisierter Förderanteil (s. auch Tab. 4 b)	x	46,2	53,8
Differenz Mindestbeteiligung zu realisiertem Förderanteil	x	9,0	- 9,0

realisierter Förderanteil (ohne Kategorie "B Berufswahl und Berufsausbildung") (s. auch Tab. 4 b)	x	53,9	46,1
Differenz Mindestbeteiligung zu realisiertem Förderanteil	x	16,6	- 16,6

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

4c II) Bestand - Jahresdurchschnitt Vorjahr

	Insgesamt	Frauen	nachrichtl.: Männer
relative Betroffenheit (rechtskreisanteilige Arbeitslosenquote %)	2,0	1,8	2,2
absolute Betroffenheit (Anteil an den Arbeitslosen im Rechtskreis SGB III)	x	43,7	56,3
Mindestbeteiligung von Frauen nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 SGB III	x	39,4	60,6

realisierter Förderanteil	x	47,3	52,7
Differenz Mindestbeteiligung zu realisiertem Förderanteil	x	7,9	- 7,9

realisierter Förderanteil (ohne Kategorie "B Berufswahl und Berufsausbildung")	x	54,1	45,9
Differenz Mindestbeteiligung zu realisiertem Förderanteil	x	14,7	- 14,7

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

**Tabelle 5) Abgang aus Arbeitslosigkeit im Rechtskreis SGB III
besonders förderungsbedürftige Personengruppen**

Agentur für Arbeit Frankfurt (Oder) (Gebietsstand März 2021)
Berichtsjahr 2020, Datenstand März 2021

5) Abgang - Jahressumme

		Abgang von Arbeitslosen						
		darunter: besonders förderungsbedürftige Personen						
		Insgesamt	Insgesamt ¹⁾	Langzeit-arbeitslose (§ 18 Abs. 1 SGB III)	schwerbe-hinderte Menschen / Gleichge-stellte	Ältere (55 Jahre und älter)	Berufs-rück-kehrende	Gering-qualifi-zierte
		1	2	3	4	5	6	7
Abgänge aus Arbeitslosigkeit insgesamt	01	16.660	10.011	952	746	3.904	434	6.604
dar. Abgänge in Erwerbstätigkeit ²⁾	02	8.383	4.593	194	257	1.676	224	3.143
dar. Abgänge in Beschäftigung	03	7.786	4.192	176	229	1.441	218	2.905
Wiederbeschäftigungsquote ³⁾ (Z. 03 in % v. Z. 01)	04	46,7	41,9	18,5	30,7	36,9	50,2	44,0
dar. Abgänge in ungeförderter Beschäftigung	05	7.394	3.949	155	198	1.349	206	2.745
Zeile 05 in % v. Zeile 01	06	44,4	39,4	16,3	26,5	34,6	47,5	41,6
dar. in selbständige Tätigkeit	07	543	362	15	27	223	6	212
Zeile 07 in % von Zeile 01	08	3,3	3,6	1,6	3,6	5,7	1,4	3,2
dar. in selbständige Tätigkeit ohne Förderung	09	485	335	14	26	215	5	192
Zeile 09 in % von Zeile 01	10	2,9	3,3	1,5	3,5	5,5	1,2	2,9
dar. Abgänge in Beschäftigung (gefördert und ungefördert) durch Vermittlung	11	857	404	22	25	160	21	251
Zeile 11 in % von Zeile 03	12	11,0	9,6	12,5	10,9	11,1	9,6	8,6
dar. Abgänge in Beschäftigung (nur ungefördert) durch Vermittlung	13	742	340	19	19	134	18	217
Vermittlungsquote ⁴⁾ (Z. 13 in % v. Z. 05)	14	10,0	8,6	12,3	9,6	9,9	8,7	7,9

		Abgang von arbeitslosen Frauen						
		darunter: besonders förderungsbedürftige Personen						
		Insgesamt	Insgesamt ¹⁾	Langzeit-arbeitslose (§ 18 Abs. 1 SGB III)	schwerbe-hinderte Menschen / Gleichge-stellte	Ältere (55 Jahre und älter)	Berufs-rück-kehrende	Gering-qualifi-zierte
		1	2	3	4	5	6	7
Abgänge aus Arbeitslosigkeit insgesamt	01	7.175	4.266	444	346	1.714	402	2.621
dar. Abgänge in Erwerbstätigkeit ²⁾	02	3.520	1.901	93	114	666	211	1.212
dar. Abgänge in Beschäftigung	03	3.285	1.739	87	94	571	206	1.136
Wiederbeschäftigungsquote ³⁾ (Z. 03 in % v. Z. 01)	04	45,8	40,8	19,6	27,2	33,3	51,2	43,3
dar. Abgänge in ungeförderter Beschäftigung	05	3.130	1.647	77	85	530	195	1.082
Zeile 05 in % v. Zeile 01	06	43,6	38,6	17,3	24,6	30,9	48,5	41,3
dar. in selbständige Tätigkeit	07	217	149	6	20	89	5	68
Zeile 07 in % von Zeile 01	08	3,0	3,5	1,4	5,8	5,2	1,2	2,6
dar. in selbständige Tätigkeit ohne Förderung	09	199	139	6	19	87	4	61
Zeile 09 in % von Zeile 01	10	2,8	3,3	1,4	5,5	5,1	1,0	2,3
dar. Abgänge in Beschäftigung (gefördert und ungefördert) durch Vermittlung	11	357	160	10	9	69	20	88
Zeile 11 in % von Zeile 03	12	10,9	9,2	11,5	9,6	12,1	9,7	7,7
dar. Abgänge in Beschäftigung (nur ungefördert) durch Vermittlung	13	316	139	9	7	57	17	80
Vermittlungsquote ⁴⁾ (Z. 13 in % v. Z. 05)	14	10,1	8,4	11,7	8,2	10,8	8,7	7,4

- 1) Anzahl der Personen, die mindestens ein Personengruppenmerkmal besitzen.
- 2) Abgänge in Erwerbstätigkeit (Zeile 02) umfassen neben den Abgängen in Beschäftigung (Zeile 03) und den Abgängen in Selbständigkeit (Zeile 07) auch Abgänge in den Freiwilligendienst. Die Summe von Zeile 03 und 07 weicht daher um die Zahl der Abgänge in den Freiwilligendienst von Zeile 02 ab.
- 3) Die Wiederbeschäftigungsquote zeigt an, in welchem Maß Arbeitslose ihre Arbeitslosigkeit durch Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung beendet haben. Sie bezieht die Abgänge in Beschäftigung (Zeile 03) auf die Abgänge aus Arbeitslosigkeit insgesamt (Zeile 01).
- 4) Die Vermittlungsquote zeigt an, in welchem Umfang Arbeitsvermittlungen durch Auswahl und Vorschlag zur Wiederbeschäftigung von Arbeitslosen in ungeforderten Beschäftigungsverhältnissen beigetragen haben.

Die Mitwirkung von Arbeitsagenturen oder Trägern der Grundsicherung am Zustandekommen eines Arbeitsverhältnisses lässt sich jedoch nicht mit einem engen Vermittlungsbegriff erfassen und allein mit der Vermittlungsquote im Sinne des § 11 Abs. 2 Nr. 5 SGB III messen. Zum einen werden vielfach Arbeitsvermittlungen nach Auswahl und Vorschlag mit zusätzlichen Förderleistungen getätigt. Über die klassische Vermittlung nach Auswahl und Vorschlag hinaus tragen zudem die Selbstinformationseinrichtungen, die Beratungsdienstleistungen, Potenzialanalysen, die Einschaltung von Dritten, vielfältige finanzielle Hilfen bei der Beschäftigungssuche, auch der Vermittlungsgutschein zu Beschäftigungsaufnahmen, sowie die Förderung durch das Instrumentarium der aktiven Arbeitsmarktpolitik bei. Weiterführende Informationen können der Publikation "Erfolgreiche Arbeitssuche sowie Förderung vor und bei Beschäftigungsaufnahme" entnommen werden, abrufbar unter:

[Erfolgreiche Arbeitssuche sowie Förderung vor und bei Beschäftigungsaufnahme](#)

Tabelle 6) Beschäftigung und Arbeitslosigkeit nach Austritt aus arbeitsmarktpolitischen Instrumenten (Ermessensleistungen)
6a) Austritte von Männern und Frauen

Agentur für Arbeit Frankfurt (Oder) (Gebietsstand März 2021)
Berichtsjahr 2020, Datenstand März 2021

Austritte geförderter Arbeitnehmer/-innen insgesamt (Januar 2019 - Dezember 2019)

	Austritte Insgesamt	darunter:							
		Frauen	Männer	besonders förderungs- bedürftige Personen ²⁾	darunter:				
					Langzeit- arbeits- lose (§ 18 Abs.1 SGB III)	schwer- behin- derte Men- schen / Gleichge- stellte	Ältere (55 Jahre und älter)	Berufs- rück- kehren- de	Gering- qualifi- zierte
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
A Aktivierung und berufliche Eingliederung									
Vermittlungsbudget	3.077	1.557	1.520	1.778	68	155	607	64	1.223
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung	2.636	1.180	1.456	1.429	53	102	419	71	1.022
dav. Maßnahmen bei einem Arbeitgeber	1.744	814	930	904	34	82	256	50	635
Maßnahmen bei einem Träger	892	366	526	525	19	20	163	21	387
dar. Vermittlung in sv-pflichtige Beschäftigung (eingelöste AVGS, bewilligt 1. Rate)	13	5	8	10	-	-	4	-	6
Vermittlungsunterstützende Leistungen (Reha)	125	35	90	58	4	24	-	*	39
dav. Vermittlungsbudget	37	11	26	25	-	10	-	-	17
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung	88	24	64	33	4	14	-	*	22
Probebeschäftigung für Menschen mit Behinderungen	9	*	8	7	-	6	3	-	3
Arbeitshilfen für Menschen mit Behinderungen	-	-	-	-	-	-	-	-	-
B Berufswahl und Berufsausbildung ohne BOM									
Berufseinstiegsbegleitung	160	74	86	52	-	-	-	-	52
Assistierte Ausbildung	29	6	23	28	-	*	-	-	28
Assistierte Ausbildung für Menschen mit Behinderungen	*	-	*	*	-	*	-	-	*
Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen allgemein ¹⁾	347	144	203	347	4	*	-	-	347
Ausbildungsbegleitende Hilfen	88	33	55	83	-	*	-	-	83
Außerbetriebliche Berufsausbildung	15	*	13	14	-	-	-	-	14
Zuschüsse z. Ausbildungsvergütung für M. mit Behinderungen u. schwerb. M.	6	*	5	6	-	4	-	-	6
Einstiegsqualifizierung	76	18	58	76	-	4	-	-	76
Zuschuss f. schwerbehinderte Menschen i. Anschl. a. Aus- u. Weiterbild.	*	-	*	*	-	*	-	-	-
C Berufliche Weiterbildung									
Förderung der beruflichen Weiterbildung	1.386	635	751	682	18	42	180	64	503
dar. Berufliche Weiterbildung ohne Beschäftigtenqualifizierung	1.254	571	683	640	18	39	176	62	466
Rehabilitanden in Förderung der beruflichen Weiterbildung	22	12	10	6	*	-	-	*	5
Arbeitsentgeltzuschuss zur beruflichen Weiterbildung Beschäftigter	86	51	35	28	-	*	3	*	24
D Aufnahme einer Erwerbstätigkeit									
Eingliederungszuschuss	514	237	277	300	23	30	110	16	181
Eingliederungszuschuss f. bes. betr. schwerbehinderte Menschen	37	21	16	37	*	37	10	*	9
Gründungszuschuss	73	34	39	22	-	-	4	4	15
G Freie Förderung									
Erprobung innovativer Ansätze	-	-	-	-	-	-	-	-	-

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

1) Die Differenzierung nach Pflicht- und Ermessensleistung ist nicht oder nur teilweise möglich.

2) Anzahl der Personen, die mindestens ein Personengruppenmerkmal besitzen.

Tabelle 6) Beschäftigung und Arbeitslosigkeit nach Austritt aus arbeitsmarktpolitischen Instrumenten (Ermessensleistungen)
6b) Eingliederungsquote für Männer und Frauen

Agentur für Arbeit Frankfurt (Oder) (Gebietsstand März 2021)
Berichtsjahr 2020, Datenstand März 2021

Eingliederungsquote in Prozent (zum Zeitpunkt 6 Monate nach Austritt, Januar 2019 - Dezember 2019)

	Austritte Insgesamt	darunter:							
		Frauen	Männer	besonders förderungs- bedürftige Personen ²⁾	darunter:				
					Langzeit- arbeits- lose (§ 18 Abs.1 SGB III)	schwer- behin- derte Men- schen / Gleich- gestellte	Ältere (55 Jahre und älter)	Berufs- rück- kehren- de	Gering- qualifi- zierte
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
A Aktivierung und berufliche Eingliederung									
Vermittlungsbudget	65,2	66,2	64,1	61,3	29,4	72,9	59,3	67,2	62,3
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung	60,5	61,7	59,5	54,7	37,7	63,7	51,8	56,3	55,7
dav. Maßnahmen bei einem Arbeitgeber	68,6	68,8	68,5	63,9	47,1	69,5	65,6	68,0	63,9
Maßnahmen bei einem Träger	44,6	45,9	43,7	38,9	x	40,0	30,1	28,6	42,1
dar. Vermittlung in sv-pflichtige Beschäftigung (eingelöste AVGS, bewilligt 1. Rate)	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Vermittlungsunterstützende Leistungen (Reha)	70,4	68,6	71,1	63,8	x	66,7	x	x	56,4
dav. Vermittlungsbudget	81,1	x	88,5	76,0	x	x	x	x	x
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung	65,9	70,8	64,1	54,5	x	x	x	x	40,9
Probefbeschäftigung für Menschen mit Behinderungen	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Arbeitshilfen für Menschen mit Behinderungen	x	x	x	x	x	x	x	x	x
B Berufswahl und Berufsausbildung									
Berufseinstiegsbegleitung	40,6	36,5	44,2	34,6	x	x	x	x	34,6
Assistierte Ausbildung	69,0	x	65,2	71,4	x	x	x	x	71,4
Assistierte Ausbildung für Menschen mit Behinderungen	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen allgemein ¹⁾	48,1	43,8	51,2	48,1	x	x	x	x	48,1
Ausbildungsbegleitende Hilfen	76,1	75,8	76,4	74,7	x	x	x	x	74,7
Außerbetriebliche Berufsausbildung	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Zuschüsse z. Ausbildungsvergütung für M. mit Behinderungen u. schwerb. M.	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Einstiegsqualifizierung	60,5	x	56,9	60,5	x	x	x	x	60,5
Zuschuss f. schwerbehinderte Menschen i. Anschl. a. Aus- u. Weiterbild.	x	x	x	x	x	x	x	x	x
C Berufliche Weiterbildung									
Förderung der beruflichen Weiterbildung	68,0	67,1	68,8	64,7	x	57,1	56,7	70,3	66,8
dar. Berufliche Weiterbildung ohne Beschäftigtenqualifizierung	65,5	64,1	66,6	62,8	x	56,4	55,7	69,4	64,6
Rehabilitanden in Förderung der beruflichen Weiterbildung	45,5	x	x	x	x	x	x	x	x
Arbeitsentgeltzuschuss zur beruflichen Weiterbildung Beschäftigter	89,5	90,2	88,6	85,7	x	x	x	x	87,5
D Aufnahme einer Erwerbstätigkeit									
Eingliederungszuschuss	78,8	79,3	78,3	77,0	87,0	80,0	79,1	x	74,6
Eingliederungszuschuss f. bes. betr. schwerbehinderte Menschen	78,4	71,4	x	78,4	x	78,4	x	x	x
Gründungszuschuss	9,6	14,7	5,1	18,2	x	x	x	x	x
G Freie Förderung									
Erprobung innovativer Ansätze	x	x	x	x	x	x	x	x	x

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

X = Erst ab einer Mindestfallzahl kann eine Eingliederungs-/Verbleibsquote als repräsentative Messung angesehen werden.

Deshalb werden Eingliederungs- und Verbleibsquoten, bei denen weniger als 20 Austritte zugrunde liegen, nicht ausgewiesen. Siehe methodische Hinweise.

1) Die Differenzierung nach Pflicht- und Ermessensleistung ist nicht oder nur teilweise möglich.

2) Anzahl der Personen, die mindestens ein Personengruppenmerkmal besitzen.

Tabelle 6) Beschäftigung und Arbeitslosigkeit nach Austritt aus arbeitsmarktpolitischen Instrumenten (Ermessensleistungen)
6c) Verbleibsquote für Männer und Frauen

Agentur für Arbeit Frankfurt (Oder) (Gebietsstand März 2021)
Berichtsjahr 2020, Datenstand März 2021

Verbleibsquote in Prozent (zum Zeitpunkt 6 Monate nach Austritt, Januar 2019 - Dezember 2019) ¹⁾

	Austritte Insgesamt	darunter:							
		Frauen	Männer	besonders förderungs- bedürftige Personen ²⁾	darunter:				
					Langzeit- arbeits- lose (§ 18 Abs.1 SGB III)	schwer- behin- derte Men- schen / Gleichge- stellte	Ältere (55 Jahre und älter)	Berufs- rück- kehren- de	Gering- qualifi- zierte ³⁾
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
A Aktivierung und berufliche Eingliederung									
Vermittlungsbudget	84,3	85,1	83,5	85,9	58,8	86,5	77,3	78,1	89,6
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung	76,1	76,4	75,8	73,4	54,7	84,3	65,6	74,6	75,0
dav. Maßnahmen bei einem Arbeitgeber	80,8	81,1	80,5	78,9	61,8	85,4	76,2	78,0	79,5
Maßnahmen bei einem Träger	66,9	66,1	67,5	64,0	x	80,0	49,1	66,7	67,7
dar. Vermittlung in sv-pflichtige Beschäftigung (eingelöste AVGS, bewilligt 1. Rate)	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Vermittlungsunterstützende Leistungen (Reha)	79,2	85,7	76,7	75,9	x	79,2	x	x	74,4
dav. Vermittlungsbudget	86,5	x	88,5	84,0	x	x	x	x	x
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung	76,1	87,5	71,9	69,7	x	x	x	x	63,6
Probefbeschäftigung für Menschen mit Behinderungen	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Arbeitshilfen für Menschen mit Behinderungen	x	x	x	x	x	x	x	x	x
B Berufswahl und Berufsausbildung									
Berufseinstiegsbegleitung	95,0	98,6	91,9	96,2	x	x	x	x	96,2
Assistierte Ausbildung	86,2	x	87,0	85,7	x	x	x	x	85,7
Assistierte Ausbildung für Menschen mit Behinderungen	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen allgemein ¹⁾	88,2	84,7	90,6	88,2	x	x	x	x	88,2
Ausbildungsbegleitende Hilfen	88,6	84,8	90,9	88,0	x	x	x	x	88,0
Außerbetriebliche Berufsausbildung	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Zuschüsse z. Ausbildungsvergütung für M. mit Behinderungen u. schwerb. M.	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Einstiegsqualifizierung	92,1	x	91,4	92,1	x	x	x	x	92,1
Zuschuss f. schwerbehinderte Menschen i. Anschl. a. Aus- u. Weiterbild.	x	x	x	x	x	x	x	x	x
C Berufliche Weiterbildung									
Förderung der beruflichen Weiterbildung	81,2	81,7	80,7	79,6	x	73,8	70,6	92,2	80,9
dar. Berufliche Weiterbildung ohne Beschäftigtenqualifizierung	79,5	79,9	79,2	78,6	x	74,4	69,9	91,9	79,6
Rehabilitanden in Förderung der beruflichen Weiterbildung	86,4	x	x	x	x	x	x	x	x
Arbeitsentgeltzuschuss zur beruflichen Weiterbildung Beschäftigter	95,3	98,0	91,4	92,9	x	x	x	x	95,8
D Aufnahme einer Erwerbstätigkeit									
Eingliederungszuschuss	89,3	88,6	89,9	88,3	100,0	93,3	87,3	x	88,4
Eingliederungszuschuss f. bes. betr. schwerbehinderte Menschen	86,5	85,7	x	86,5	x	86,5	x	x	x
Gründungszuschuss	97,3	100,0	94,9	100,0	x	x	x	x	x
G Freie Förderung									
Erprobung innovativer Ansätze	x	x	x	x	x	x	x	x	x

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

X = Erst ab einer Mindestfallzahl kann eine Eingliederungs-/Verbleibsquote als repräsentative Messung angesehen werden.

Deshalb werden Eingliederungs- und Verbleibsquoten, bei denen weniger als 20 Austritte zugrunde liegen, nicht ausgewiesen. Siehe methodische Hinweise.

1) Die Differenzierung nach Pflicht- und Ermessensleistung ist nicht oder nur teilweise möglich.

2) Anzahl der Personen, die mindestens ein Personengruppenmerkmal besitzen.

Tabelle 7) Der regionale Arbeitsmarkt (rechtskreisübergreifend)

Das Internetangebot der BA-Statistik informiert u. a. darüber, wie sich die Rahmenbedingungen für die Eingliederung in den regionalen Arbeitsmarkt entwickelt haben (§ 11 Abs. 2 Nr. 7). Die

[Interaktive Angebote - Eckwerte Arbeitsmarkt](#)

Hier finden Sie Diagramme, Karten und Tabellen zu den Themen rund um den Arbeitsmarkt für Deutschland, die Länder, Kreise, Agenturbezirke und Arbeitsmarktregionen. Die Analyse enthält Daten zu folgenden Punkten:

- Arbeitsmarkt im Überblick
- Arbeitslosigkeit und Unterbeschäftigung,
- Gemeldete Arbeitsstellen im Überblick, nach Berufen und Wirtschaftszweigen
- Beschäftigung am Arbeitsort im Überblick und nach Berufen

Derzeit ist kein Export im Internet Explorer möglich. Wenn Sie eine Tabelle oder Grafik exportieren möchten, verwenden Sie bitte einen

Darüber unterstützen folgende Jahreszahlen- und Zeitreihenprodukte bei der Einordnung der Daten der Eingliederungsbilanz in den regionalen Kontext:

[Zahlen, Daten, Fakten - Strukturdaten und -indikatoren - Deutschland, Länder, Regionaldirektionen und Agenturen für Arbeit \(Jahreszahlen\)](#)

[Arbeitslose nach Rechtskreisen - Deutschland, West/Ost, Länder und Agenturen für Arbeit \(Jahreszahlen\)](#)

[Langzeitarbeitslosigkeit - Deutschland, Länder, Regionaldirektionen, Agenturen für Arbeit, Kreise und Jobcenter \(Monats-/ Jahreszahlen\)](#)

[Abgang und Verbleib von Arbeitslosen in Beschäftigung – Deutschland, Länder, Kreise, Regionaldirektionen und Agenturen \(Monats-/ Jahreszahlen\)](#)

[Arbeitslose und Arbeitslosenquote - Deutschland, Regionaldirektionen und Agenturen für Arbeit \(Zeitreihe Monats- und Jahreszahlen\)](#)

[Arbeitslose und Arbeitslosenquoten - Deutschland, Länder, Kreise und Gemeinden \(Zeitreihe Monats- und Jahreszahlen\)](#)

[Qualifikationsspezifische Arbeitslosenquoten - Deutschland, Länder, Kreise, Regionaldirektionen, Agentur für Arbeit \(Jahreszahlen\)](#)

[Gemeldete Arbeitsstellen - Deutschland, West/Ost und Länder \(Zeitreihe Jahreszahlen ab 1991\)](#)

[Beschäftigungsquoten - Deutschland, Länder, Kreise und Agenturen für Arbeit \(Jahreszahlen und Zeitreihen\)](#)

[Regionalreport über Beschäftigte - Kreise und Agenturen für Arbeit \(Quartalszahlen und Zeitreihen\)](#)

[Beschäftigte nach dem Arbeitsort - Deutschland, Länder und Jobcenter \(Zeitreihe Quartalszahlen\)](#)

[Beschäftigte nach dem Wohnort - Deutschland, Länder und Jobcenter \(Zeitreihe Quartalszahlen\)](#)

[Eckwerte der Grundsicherung SGB II - Deutschland, West/Ost, Länder und Jobcenter \(Zeitreihe Monats- und Jahreszahlen ab 2007\)](#)

[Eckwerte der Grundsicherung SGB II - Deutschland, West/Ost, Länder und Kreise \(Zeitreihe Monats- und Jahreszahlen ab 2005\)](#)

Nach Veröffentlichung des Tabellenteils der Eingliederungsbilanz im Internet steht zudem noch die aktualisierte

[Interaktive Visualisierung "Arbeitslosigkeit und Förderung"](#)

zur Verfügung. Sie dient der regionalisierten Darstellung von Strukturdaten und -indikatoren und basiert auf Daten der

Bei Fragen zu den o. g. Produkten stehen Ihnen die Kolleginnen und Kollegen aus den Statistik-Services gerne zur Verfügung!

Tabelle 8) Entwicklung der Ermessensleistung der aktiven Arbeitsförderung
8a) Zugang Jahressumme

 Agentur für Arbeit Frankfurt (Oder) (Gebietsstand März 2021)
 Berichtsjahr 2020, Datenstand März 2021

	2017	2018	2019	2020	Veränderung 2020 gegenüber Vorjahr	
					absolut	in %
	1	2	3	4	5	6
A Aktivierung und berufliche Eingliederung	8.100	6.620	5.866	4.028	- 1.838	- 31,3
Vermittlungsbudget	4.581	3.590	3.077	1.941	- 1.136	- 36,9
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung	3.383	2.877	2.649	1.991	- 658	- 24,8
dav. Maßnahmen bei einem Arbeitgeber	2.167	1.956	1.751	1.390	- 361	- 20,6
Maßnahmen bei einem Träger	1.216	921	898	601	- 297	- 33,1
dar. Vermittlung in sv-pflichtige Beschäftigung (eingelöste AVGS, bewilligt 1. Rate) ¹⁾	17	20	13	3	- 10	- 76,9
Vermittlungsunterstützende Leistungen (Reha)	125	143	131	93	- 38	- 29,0
dav. Vermittlungsbudget	47	56	37	31	- 6	- 16,2
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung	78	87	94	62	- 32	- 34,0
Probeförderung für Menschen mit Behinderungen	11	*	9	*	*	*
Arbeitshilfen für Menschen mit Behinderungen	-	*	-	*	*	*
B Berufswahl und Berufsausbildung	832	755	583	496	- 87	- 14,9
Berufseinstiegsbegleitung	185	187	28	10	- 18	- 64,3
Assistierte Ausbildung	18	15	11	*	*	*
Assistierte Ausbildung für Menschen mit Behinderungen	*	*	-	*	*	*
Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen allgemein ¹⁾	379	340	332	298	- 34	- 10,2
Ausbildungsbegleitende Hilfen	128	94	105	103	- 2	- 1,9
Außerbetriebliche Berufsausbildung	25	20	14	16	2	14,3
Zuschüsse z. Ausbildungsvergütung für M. mit Behinderungen u. schwerb. M.	6	8	11	10	- 1	- 9,1
Einstiegsqualifizierung	86	84	82	48	- 34	- 41,5
Berufsausbildungsbeihilfe f. Auszubildende i. e. 2. Ausbildung	*	-	-	*	*	*
Zuschuss f. schwerbehinderte Menschen i. Anschl. a. Aus- u. Weiterbild.	*	*	-	-	-	x
C Berufliche Weiterbildung	1.567	1.479	1.531	1.195	- 336	- 21,9
Förderung der beruflichen Weiterbildung ²⁾	1.501	1.391	1.398	1.082	- 316	- 22,6
Rehabilitanden in Förderung der beruflichen Weiterbildung ²⁾	14	24	26	21	- 5	- 19,2
Arbeitsentgeltzuschuss zur beruflichen Weiterbildung Beschäftigter	52	64	107	92	- 15	- 14,0
D Aufnahme einer Erwerbstätigkeit	821	625	625	500	- 125	- 20,0
Eingliederungszuschuss	680	510	521	425	- 96	- 18,4
Eingliederungszuschuss f. bes. betr. schwerbehinderte Menschen	38	41	34	17	- 17	- 50,0
Gründungszuschuss	103	74	70	58	- 12	- 17,1
G Freie Förderung	-	-	-	-	-	x
Erprobung innovativer Ansätze	-	-	-	-	-	x

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

1) Die Differenzierung nach Pflicht- und Ermessensleistung ist nicht oder nur teilweise möglich.

2) Der Anteil der Förderung beruflicher Weiterbildung, der Pflichtleistung ist, wird ab dem Jahr 2020 näherungsweise ermittelt. Siehe Erläuterung in den meth. Hinweisen.

Tabelle 8) Entwicklung der Ermessensleistung der aktiven Arbeitsförderung
8b) Eingliederungsquote

Agentur für Arbeit Frankfurt (Oder) (Gebietsstand März 2021)
Berichtsjahr 2020, Datenstand März 2021

Austritte geförderter Arbeitnehmer/-innen (jeweils Januar - Dezember); Eingliederungsquote (zum Zeitpunkt 6 Monate nach Austritt)

	Austritte			Eingliederungsquote (in %)		
	2017	2018	2019	2016	2017	2018
	1	2	3	4	5	6
A Aktivierung und berufliche Eingliederung						
Vermittlungsbudget	4.580	3.591	3.077	70,2	68,4	65,2
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung	3.458	2.857	2.636	61,2	65,6	60,5
dav. Maßnahmen bei einem Arbeitgeber	2.164	1.969	1.744	72,0	72,2	68,6
Maßnahmen bei einem Träger	1.294	888	892	43,0	50,8	44,6
dar. Vermittlung in sv-pflichtige Beschäftigung (eingelöste AVGS, bewilligt 1. Rate)	18	19	13	x	x	x
Vermittlungsunterstützende Leistungen (Reha)	128	141	125	54,7	55,3	70,4
dav. Vermittlungsbudget	47	56	37	57,4	53,6	81,1
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung	81	85	88	53,1	56,5	65,9
Probefbeschäftigung für Menschen mit Behinderungen	11	11	9	x	x	x
Arbeitshilfen für Menschen mit Behinderungen	-	*	-	x	x	x
B Berufswahl und Berufsausbildung						
Berufseinstiegsbegleitung	133	180	160	44,4	46,1	40,6
Assistierte Ausbildung ²⁾	19	29	29	x	79,3	69,0
Assistierte Ausbildung für Menschen mit Behinderungen ²⁾	*	3	*	x	x	x
Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen allgemein ¹⁾	421	334	347	46,1	43,1	48,1
Ausbildungsbegleitende Hilfen	147	116	88	79,6	82,8	76,1
Außerbetriebliche Berufsausbildung	23	36	15	65,2	50,0	x
Zuschüsse z. Ausbildungsvergütung für M. mit Behinderungen u. schwerb. M.	9	6	6	x	x	x
Einstiegsqualifizierung	77	83	76	62,3	69,9	60,5
Zuschuss f. schwerbehinderte Menschen i. Anschl. a. Aus- u. Weiterbild.	*	*	*	x	x	x
C Berufliche Weiterbildung						
Förderung der beruflichen Weiterbildung	1.556	1.368	1.386	72,0	69,3	68,0
dar. Berufliche Weiterbildung ohne Beschäftigtenqualifizierung	1.478	1.291	1.254	70,8	68,0	65,5
Rehabilitanden in Förderung der beruflichen Weiterbildung	14	21	22	x	66,7	45,5
Arbeitsentgeltzuschuss zur beruflichen Weiterbildung Beschäftigter	34	36	86	91,2	88,9	89,5
D Aufnahme einer Erwerbstätigkeit						
Eingliederungszuschuss	877	516	514	83,1	85,1	78,8
Eingliederungszuschuss f. bes. betr. schwerbehinderte Menschen	24	42	37	66,7	69,0	78,4
Gründungszuschuss	108	93	73	15,7	12,9	9,6
G Freie Förderung						
Erprobung innovativer Ansätze	-	-	-	x	x	x

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

X = Erst ab einer Mindestfallzahl kann eine Eingliederungs-/Verbleibsquote als repräsentative Messung angesehen werden.

Deshalb werden Eingliederungs- und Verbleibsquoten, bei denen weniger als 20 Austritte zu Grunde liegen, nicht ausgewiesen. Siehe methodische Hinweise.

1) Die Differenzierung nach Pflicht- und Ermessensleistung ist nicht oder nur teilweise möglich.

2) Austritte aus assistierter Ausbildung sind für den Berichtszeitraum 2017 - 2018 überwiegend als vorzeitige Beendigungen zu betrachten, daher sind die Eingliederungsquoten nur eingeschränkt aussagekr.

Tabelle 9) Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung: Personen mit Migrationshintergrund nach § 281 Abs. 2 SGB III
9a) Zugang Jahressumme

Agentur für Arbeit Frankfurt (Oder) (Gebietsstand März 2021)
Berichtsjahr 2020, Datenstand März 2021

Die Ergebnisse zum Migrationshintergrund enthalten nur Informationen zu Personen, die bei der Befragung zum Migrationshintergrund Angaben gemacht haben. Eine Hochrechnung auf die Gesamtzahl der Teilnehmer (Spalte 1) findet nicht statt. Die Zahlen zum Migrationshintergrund können deshalb nur im Zusammenhang mit der Anzahl der befragten Personen mit verwertbarer Angabe betrachtet werden. Sie können nicht als absolutes Ergebnisniveau der Grundgesamtheit interpretiert werden. Es werden daher nur die Gesamtzahl und die Zahl der Befragten mit Angabe zum Migrationshintergrund als Absolutzahl berichtet, die Verteilung der Merkmale zum Migrationshintergrund wird nur in Form von Anteilen dargestellt. Bitte beachten Sie hierzu die weitergehenden Informationen in den methodischen Hinweisen zu § 11 Abs. 2 Nr. 9 (Tabelle 9), die auch Erläuterungen zur Erhebung des Merkmals und dessen Ausprägungen sowie den Veröffentlichungskriterien enthalten.

	Insgesamt	dar. Befragte mit Angabe zum Migrations- hintergrund	Verteilung Migrationshintergrund (Anteile in % an Spalte 2)						
			Mit Migra- tions- hinter- grund	Mit eigener Migrationserfahrung			Ohne eigene Migrationserfahrung		
				Insge- samt	darunter		Insge- samt	darunter	
					Auslän- der	Deut- sche		Auslän- der	Deutsche (m. mind. einem zuge- wander- ten Elternteil)
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
Arbeitslose Rechtskreis SGB III (hochgerechnete Werte)	18.216	13.484	16,5	12,9	9,9	3,0	3,4	1,6	1,8
A Aktivierung und berufliche Eingliederung	4.028	2.908	(14,6)	(10,9)	(7,9)	(2,9)	(3,5)	(1,9)	(1,6)
Vermittlungsbudget ¹⁾	1.941	1.394	(15,7)	(11,5)	(8,7)	(*)	(3,9)	(*)	(*)
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung ¹⁾	1.991	1.443	(14,0)	(*)	(7,6)	(3,0)	(*)	(*)	(1,8)
dav. Maßnahmen bei einem Arbeitgeber	1.390	1.021	(14,0)	(10,5)	(7,2)	(3,1)	(3,2)	(1,3)	(2,0)
Maßnahmen bei einem Träger ¹⁾	601	422	(14,0)	(*)	(8,3)	(2,8)	(*)	(*)	(1,4)
dar. Vermittlung in sv-pflichtige Beschäftigung (eingelöste AVGS, bewilligt 1. Rate) ¹⁾	3	*	(-)	(-)	(-)	(-)	(-)	(-)	(-)
Vermittlungsunterstützende Leistungen (Reha) ¹⁾	93	68	(4,4)	(*)	(-)	(*)	(*)	(-)	(*)
dav. Vermittlungsbudget ¹⁾	31	24	(*)	(*)	(-)	(*)	(-)	(-)	(-)
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung ¹⁾	62	44	(*)	(-)	(-)	(-)	(*)	(-)	(*)
Probeschäftigung für Menschen mit Behinderungen	*	*	(-)	(-)	(-)	(-)	(-)	(-)	(-)
Arbeitshilfen für Menschen mit Behinderungen ¹⁾	*	*	(-)	(-)	(-)	(-)	(-)	(-)	(-)
B Berufswahl und Berufsausbildung	495	271	x	x	x	x	x	x	x
Berufseinstiegsbegleitung	10	*	x	x	x	x	x	x	x
Assistierte Ausbildung	*	5	(*)	(-)	(-)	(-)	(*)	(*)	(-)
Assistierte Ausbildung für Menschen mit Behinderungen	*	*	(-)	(-)	(-)	(-)	(-)	(-)	(-)
Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen allgemein ²⁾	298	158	x	x	x	x	x	x	x
Ausbildungsbegleitende Hilfen	103	59	x	x	x	x	x	x	x
Außerbetriebliche Berufsausbildung	16	11	(-)	(-)	(-)	(-)	(-)	(-)	(-)
Zuschüsse z. Ausbildungsvergütung für M. mit Behinderungen u. schwerb. M.	10	6	(-)	(-)	(-)	(-)	(-)	(-)	(-)
Einstiegsqualifizierung	48	27	x	x	x	x	x	x	x
Berufsausbildungsbeihilfe f. Auszubildende i. e. 2. Ausbildung	-
Zuschuss f. schwerbehinderte Menschen i. Anschl. a. Aus- u. Weiterbild.	-	-	x	x	x	x	x	x	x
C Berufliche Weiterbildung	1.195	924	20,2	17,0	12,9	4,1	3,1	(1,5)	(1,6)
Förderung der beruflichen Weiterbildung ³⁾	1.082	845	(20,8)	(17,5)	(13,1)	(*)	(*)	(1,7)	(*)
Rehabilitanden in Förderung der beruflichen Weiterbildung ³⁾	21	18	(*)	(-)	(-)	(-)	(*)	(-)	(*)
Arbeitsentgeltzuschuss zur beruflichen Weiterbildung Beschäftigter	92	61	x	x	x	x	x	x	x
D Aufnahme einer Erwerbstätigkeit	500	376	(10,1)	(7,4)	(4,8)	(2,7)	(2,4)	(1,1)	(1,3)
Eingliederungszuschuss	425	328	(11,6)	(8,5)	(5,5)	(3,0)	(2,7)	(1,2)	(1,5)
Eingliederungszuschuss f. bes. betr. schwerbehinderte Menschen	17	12	(-)	(-)	(-)	(-)	(-)	(-)	(-)
Gründungszuschuss	58	36	(-)	(-)	(-)	(-)	(-)	(-)	(-)
G Freie Förderung	-	-	x	x	x	x	x	x	x
Erprobung innovativer Ansätze	-	-	x	x	x	x	x	x	x
Summe (A, B, C, D, G)	6.218	4.479	(15,7)	(11,8)	(8,7)	(3,1)	(3,6)	(2,1)	(1,5)

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

1) Enthält ausschließlich oder teilweise Einmalleistungen, deren Darstellung nur als Zugang möglich ist.

2) Die Differenzierung nach Pflicht- und Ermessensleistung ist nicht oder nur teilweise möglich.

3) Der Anteil der Förderung beruflicher Weiterbildung, der Pflichtleistung ist, wird ab dem Jahr 2020 näherungsweise ermittelt. Siehe Erläuterung in den meth. Hinweisen.

Tabelle 9) Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung: Personen mit Migrationshintergrund nach § 281 Abs. 2 SGB III
9b) Bestand Jahresdurchschnitt

Agentur für Arbeit Frankfurt (Oder) (Gebietsstand März 2021)
Berichtsjahr 2020, Datenstand März 2021

Die Ergebnisse zum Migrationshintergrund enthalten nur Informationen zu Personen, die bei der Befragung zum Migrationshintergrund Angaben gemacht haben. Eine Hochrechnung auf die Gesamtzahl der Teilnehmer (Spalte 1) findet nicht statt. Die Zahlen zum Migrationshintergrund können deshalb nur im Zusammenhang mit der Anzahl der befragten Personen mit verwertbarer Angabe betrachtet werden. Sie können nicht als absolutes Ergebnisniveau der Grundgesamtheit interpretiert werden. Es werden daher nur die Gesamtzahl und die Zahl der Befragten mit Angabe zum Migrationshintergrund als Absolutzahl berichtet, die Verteilung der Merkmale zum Migrationshintergrund wird nur in Form von Anteilen dargestellt. Bitte beachten Sie hierzu die weitergehenden Informationen in den methodischen Hinweisen zu § 11 Abs. 2 Nr. 9 (Tabelle 9), die auch Erläuterungen zur Erhebung des Merkmals und dessen Ausprägungen sowie den Veröffentlichungskriterien enthalten.

	Insgesamt	dar. Befragte mit Angabe zum Migrations- hintergrund	Verteilung Migrationshintergrund (Anteile in % an Spalte 2)						
			Mit Migra- tions- hinter- grund	Mit eigener Migrationserfahrung			Ohne eigene Migrationserfahrung		
				Insge- samt	darunter		Insge- samt	darunter	
					Auslän- der	Deut- sche		Auslän- der	Deutsche (m. mind. einem zuge- wander- ten Elternteil)
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
Arbeitslose Rechtskreis SGB III (hochgerechnete Werte)	5.692	4.338	16,6	13,1	9,6	3,4	3,4	1,6	1,7
A Aktivierung und berufliche Eingliederung	115	81	(13,6)	(10,7)	(8,4)	(2,3)	(2,9)	(1,5)	(1,3)
Vermittlungsbudget ¹⁾	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung ¹⁾	111	78	(14,2)	(11,1)	(8,8)	(2,4)	(3,0)	(1,6)	(1,4)
dav. Maßnahmen bei einem Arbeitgeber	26	20	(18,1)	(13,9)	(10,9)	(2,9)	(3,8)	(2,5)	(1,3)
Maßnahmen bei einem Träger ¹⁾	84	58	(12,9)	(10,2)	(8,0)	(2,2)	(2,7)	(1,3)	(1,4)
dar. Vermittlung in sv-pflichtige Beschäftigung (eingelöste AVGS, bewilligt 1. Rate) ¹⁾	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Vermittlungsunterstützende Leistungen (Reha) ¹⁾	x	x	x	x	x	x	x	x	x
dav. Vermittlungsbudget ¹⁾	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung ¹⁾	4	3	(-)	(-)	(-)	(-)	(-)	(-)	(-)
Probebeschäftigung für Menschen mit Behinderungen	0	0	(-)	(-)	(-)	(-)	(-)	(-)	(-)
Arbeitshilfen für Menschen mit Behinderungen ¹⁾	x	x	x	x	x	x	x	x	x
B Berufswahl und Berufsausbildung	590	327	x	x	x	x	x	x	x
Berufseinstiegsbegleitung	202	109	x	x	x	x	x	x	x
Assistierte Ausbildung	22	15	(33,5)	(22,3)	(22,3)	(-)	(11,2)	(11,2)	(-)
Assistierte Ausbildung für Menschen mit Behinderungen	3	2	x	x	x	x	x	x	x
Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen allgemein ²⁾	173	86	x	x	x	x	x	x	x
Ausbildungsbegleitende Hilfen	107	66	x	x	x	x	x	x	x
Außerbetriebliche Berufsausbildung	25	14	(7,2)	(7,2)	(-)	(7,2)	(-)	(-)	(-)
Zuschüsse z. Ausbildungsvergütung für M. mit Behinderungen u. schwerb. M.	19	12	x	x	x	x	x	x	x
Einstiegsqualifizierung	39	22	x	x	x	x	x	x	x
Berufsausbildungsbeihilfe f. Auszubildende i. e. 2. Ausbildung	-	-	x	x	x	x	x	x	x
Zuschuss f. schwerbehinderte Menschen i. Anschl. a. Aus- u. Weiterbild.	-	-	x	x	x	x	x	x	x
C Berufliche Weiterbildung	690	498	(16,7)	(14,0)	(9,4)	(4,6)	(2,4)	(1,1)	(1,4)
Förderung der beruflichen Weiterbildung ³⁾	540	403	(17,7)	(14,8)	(10,1)	(4,7)	(2,7)	(1,3)	(1,4)
Rehabilitanden in Förderung der beruflichen Weiterbildung ³⁾	21	16	(11,3)	(9,7)	(3,2)	(6,5)	(1,6)	(-)	(1,6)
Arbeitsentgeltzuschuss zur beruflichen Weiterbildung Beschäftigter	129	79	x	x	x	x	x	x	x
D Aufnahme einer Erwerbstätigkeit	236	177	(10,3)	(7,8)	(5,0)	(2,8)	(2,3)	(1,1)	(1,2)
Eingliederungszuschuss	162	125	(13,7)	(10,5)	(6,9)	(3,6)	(3,0)	(1,3)	(1,7)
Eingliederungszuschuss f. bes. betr. schwerbehinderte Menschen	17	12	(0,7)	(0,7)	(0,7)	(-)	(-)	(-)	(-)
Gründungszuschuss	57	40	(2,7)	(1,7)	(0,4)	(1,2)	(1,0)	(1,0)	(-)
G Freie Förderung	-	-	x	x	x	x	x	x	x
Erprobung innovativer Ansätze	-	-	x	x	x	x	x	x	x
Summe (A, B, C, D, G)	1.631	1.083	(16,9)	(12,3)	(9,0)	(3,2)	(4,4)	(3,0)	(1,4)

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

1) Enthält ausschließlich oder teilweise Einmalleistungen, deren Darstellung nur als Zugang möglich ist.

2) Die Differenzierung nach Pflicht- und Ermessensleistung ist nicht oder nur teilweise möglich.

3) Der Anteil der Förderung beruflicher Weiterbildung, der Pflichtleistung ist, wird ab dem Jahr 2020 näherungsweise ermittelt. Siehe Erläuterung in den meth. Hinweisen.

Tabelle 9) Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung: Personen mit Migrationshintergrund nach § 281 Abs. 2 SGB III
9c) Beschäftigung nach Austritt aus arbeitsmarktpolitischen Instrumenten

Agentur für Arbeit Frankfurt (Oder) (Gebietsstand März 2021)
Berichtsjahr 2020, Datenstand März 2021

Die Ergebnisse zum Migrationshintergrund enthalten nur Informationen zu Personen, die bei der Befragung zum Migrationshintergrund Angaben gemacht haben. Eine Hochrechnung auf die Gesamtzahl der Teilnehmer (Spalte 1) findet nicht statt. Die Zahlen zum Migrationshintergrund können deshalb nur im Zusammenhang mit der Anzahl der befragten Personen mit verwertbarer Angabe betrachtet werden. Sie können nicht als absolutes Ergebnisniveau der Grundgesamtheit interpretiert werden. Es werden daher nur die Gesamtzahl und die Zahl der Befragten mit Angabe zum Migrationshintergrund als Absolutzahl berichtet, die Verteilung der Merkmale zum Migrationshintergrund wird nur in Form von Anteilen dargestellt. Bitte beachten Sie hierzu die weitergehenden Informationen in den methodischen Hinweisen zu § 11 Abs. 2 Nr. 9 (Tabelle 9), die auch Erläuterungen zur Erhebung des Merkmals und dessen Ausprägungen sowie den Veröffentlichungskriterien enthalten.

I. Austritte geförderter Arbeitnehmer/-innen insgesamt (Januar 2019 - Dezember 2019)

	Insgesamt	dar. Befragte mit Angabe zum Migrations- hintergrund	Verteilung Migrationshintergrund (Anteile in % an Spalte 2)						
			Mit Migra- tions- hinter- grund	Mit eigener Migrationserfahrung			Ohne eigene Migrationserfahrung		
				Insgesamt	darunter		Insgesamt	darunter	
					Auslän- der	Deut- sche		Auslän- der	Deutsche (m. mind. einem zuge- wander- ten Elternteil)
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
A Aktivierung und berufliche Eingliederung									
Vermittlungsbudget	3.077	2.238	(16,3)	(12,5)	(9,8)	(*)	(*)	(2,3)	(*)
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung	2.636	1.953	(19,0)	(*)	(*)	(3,0)	(4,1)	(2,7)	(1,4)
dav. Maßnahmen bei einem Arbeitgeber	1.744	1.308	(17,4)	(13,2)	(10,2)	(3,1)	(3,7)	(2,1)	(1,5)
Maßnahmen bei einem Träger	892	645	(22,2)	(*)	(*)	(2,9)	(5,0)	(3,9)	(1,1)
dar. Vermittlung in sv-pflichtige Beschäftigung (eingelöste AVGS, bewilligt 1. Rate)	13	12	(*)	(-)	(-)	(-)	(*)	(*)	(-)
Vermittlungsunterstützende Leistungen (Reha)	125	92	(4,3)	(*)	(*)	(*)	(*)	(-)	(*)
dav. Vermittlungsbudget	37	31	(-)	(-)	(-)	(-)	(-)	(-)	(-)
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung	88	61	(6,6)	(*)	(*)	(*)	(*)	(-)	(*)
Probefbeschäftigung für Menschen mit Behinderungen	9	8	(-)	(-)	(-)	(-)	(-)	(-)	(-)
Arbeitshilfen für Menschen mit Behinderungen	-	-	x	x	x	x	x	x	x
B Berufswahl und Berufsausbildung									
Berufseinstiegsbegleitung	160	89	(18,0)	(11,2)	(*)	(6,7)	(5,6)	(*)	(*)
Assistierte Ausbildung	29	21	(*)	(*)	(33,3)	(-)	(-)	(-)	(-)
Assistierte Ausbildung für Menschen mit Behinderungen	*	-	x	x	x	x	x	x	x
Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen allgemein ¹⁾	347	207	(9,2)	(5,3)	(3,9)	(*)	(3,4)	(1,4)	(1,9)
Ausbildungsbegleitende Hilfen	88	71	(21,1)	(*)	(18,3)	(*)	(*)	(-)	(*)
Außerbetriebliche Berufsausbildung	15	12	(*)	(-)	(-)	(-)	(*)	(-)	(*)
Zuschüsse z. Ausbildungsvergütung für M. mit Behinderungen u. schwerb. M.	*	*	(-)	(-)	(-)	(-)	(-)	(-)	(-)
Einstiegsqualifizierung	76	63	(27,0)	(20,6)	(20,6)	(-)	(*)	(*)	(*)
Zuschuss f. schwerbehinderte Menschen i. Anschl. a. Aus- u. Weiterbild.	*	*	(-)	(-)	(-)	(-)	(-)	(-)	(-)
C Berufliche Weiterbildung									
Förderung der beruflichen Weiterbildung	1.385	1.016	(16,4)	(12,5)	(*)	(3,4)	(*)	(2,0)	(*)
dar. Berufliche Weiterbildung ohne Beschäftigtenqualifizierung	1.254	910	(16,8)	(12,7)	(9,6)	(3,2)	(3,7)	(2,1)	(1,6)
Rehabilitanden in Förderung der beruflichen Weiterbildung	22	16	(*)	(-)	(-)	(-)	(*)	(-)	(*)
Arbeitsentgeltzuschuss zur beruflichen Weiterbildung Beschäftigter	86	62	(*)	(8,1)	(*)	(6,5)	(*)	(-)	(*)
D Aufnahme einer Erwerbstätigkeit									
Eingliederungszuschuss	514	405	(15,6)	(12,1)	(*)	(*)	(3,2)	(1,0)	(2,2)
Eingliederungszuschuss f. bes. betr. schwerbehinderte Menschen	37	31	(-)	(-)	(-)	(-)	(-)	(-)	(-)
Gründungszuschuss	73	61	(4,9)	(4,9)	(*)	(*)	(-)	(-)	(-)
G Freie Förderung									
Erprobung innovativer Ansätze	-	-	x	x	x	x	x	x	x

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

1) Die Differenzierung nach Pflicht- und Ermessensleistung ist nicht oder nur teilweise möglich.

Tabelle 9) Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung: Personen mit Migrationshintergrund nach § 281 Abs. 2 SGB III
9c) Beschäftigung nach Austritt aus arbeitsmarktpolitischen Instrumenten

Agentur für Arbeit Frankfurt (Oder) (Gebietsstand März 2021)
Berichtsjahr 2020, Datenstand März 2021

Die Ergebnisse zum Migrationshintergrund enthalten nur Informationen zu Personen, die bei der Befragung zum Migrationshintergrund Angaben gemacht haben. Eine Hochrechnung auf die Gesamtzahl der Teilnehmer (Spalte 1) findet nicht statt. Die Zahlen zum Migrationshintergrund können deshalb nur im Zusammenhang mit der Anzahl der befragten Personen mit verwertbarer Angabe betrachtet werden. Sie können nicht als absolutes Ergebnisniveau der Grundgesamtheit interpretiert werden. Es werden daher nur die Gesamtzahl und die Zahl der Befragten mit Angabe zum Migrationshintergrund als Absolutzahl berichtet, die Verteilung der Merkmale zum Migrationshintergrund wird nur in Form von Anteilen dargestellt. Bitte beachten Sie hierzu die weitergehenden Informationen in den methodischen Hinweisen zu § 11 Abs. 2 Nr. 9 (Tabelle 9), die auch Erläuterungen zur Erhebung des Merkmals und dessen Ausprägungen sowie den Veröffentlichungskriterien enthalten.

II. Eingliederungsquote in Prozent (zum Zeitpunkt 6 Monate nach Austritt, Januar 2019 - Dezember 2019)

	Insgesamt	dar. Befragte mit Angabe zum Migrations- hintergrund	darunter						
			Mit Migra- tions- hinter- grund	Mit eigener Migrationserfahrung			Ohne eigene Migrationserfahrung		
				Insge- samt	darunter		Insge- samt	darunter	
					Auslän- der	Deut- sche		Auslän- der	Deutsche (m. mind. einem zuge- wander- ten Elternteil)
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
A Aktivierung und berufliche Eingliederung									
Vermittlungsbudget	65,2	66,7	(54,9)	(54,8)	(51,6)	(67,8)	(57,0)	(43,1)	(82,1)
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung	60,5	61,1	(50,9)	(49,1)	(46,8)	(57,6)	(56,3)	(58,5)	(51,9)
dav. Maßnahmen bei einem Arbeitgeber	68,6	68,7	(57,5)	(54,9)	(52,6)	(62,5)	(68,8)	(67,9)	x
Maßnahmen bei einem Träger	44,6	45,6	(40,6)	(39,4)	(37,6)	x	(37,5)	(48,0)	x
dar. Vermittlung in sv-pflichtige Beschäftigung (eingelöste AVGS, bewilligt 1. Rate) ¹⁾	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Vermittlungsunterstützende Leistungen (Reha)	70,4	70,7	x	x	x	x	x	x	x
dav. Vermittlungsbudget	81,1	83,9	x	x	x	x	x	x	x
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung	65,9	63,9	x	x	x	x	x	x	x
Probeschäftigung für Menschen mit Behinderungen	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Arbeitshilfen für Menschen mit Behinderungen	x	x	x	x	x	x	x	x	x
B Berufswahl und Berufsausbildung									
Berufseinstiegsbegleitung	40,6	36,0	x	x	x	x	x	x	x
Assistierte Ausbildung	69,0	76,2	x	x	x	x	x	x	x
Assistierte Ausbildung für Menschen mit Behinderungen	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen allgemein ¹⁾	48,1	49,3	x	x	x	x	x	x	x
Ausbildungsbegleitende Hilfen	76,1	80,3	x	x	x	x	x	x	x
Außerbetriebliche Berufsausbildung	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Zuschüsse z. Ausbildungsvergütung für M. mit Behinderungen u. schwerb. M.	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Einstiegsqualifizierung	60,5	57,1	x	x	x	x	x	x	x
Zuschuss f. schwerbehinderte Menschen i. Anschl. a. Aus- u. Weiterbild.	x	x	x	x	x	x	x	x	x
C Berufliche Weiterbildung									
Förderung der beruflichen Weiterbildung	68,0	69,6	(61,7)	(64,6)	(60,9)	(74,3)	(48,6)	x	x
dar. Berufliche Weiterbildung ohne Beschäftigtenqualifizierung	65,5	67,3	(58,8)	(62,1)	(58,6)	(72,4)	(44,1)	x	x
Rehabilitanden in Förderung der beruflichen Weiterbildung	45,5	x	x	x	x	x	x	x	x
Arbeitsentgeltzuschuss zur beruflichen Weiterbildung Beschäftigter	89,5	90,3	x	x	x	x	x	x	x
D Aufnahme einer Erwerbstätigkeit									
Eingliederungszuschuss	78,8	79,8	(68,3)	(65,3)	(66,7)	x	x	x	x
Eingliederungszuschuss f. bes. betr. schwerbehinderte Menschen	78,4	80,6	x	x	x	x	x	x	x
Gründungszuschuss	9,6	11,5	x	x	x	x	x	x	x
G Freie Förderung									
Erprobung innovativer Ansätze	x	x	x	x	x	x	x	x	x

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

X = Erst ab einer Mindestfallzahl kann eine Eingliederungs-/Verbleibsquote als repräsentative Messung angesehen werden.

Deshalb werden Eingliederungs- und Verbleibsquoten, bei denen weniger als 20 Austritte zugrunde liegen, nicht ausgewiesen. Siehe methodische Hinweise.

Da die Differenzierung des Migrationshintergrundes immer auf Basis aller Befragten mit Angabe zum Migrationshintergrund erfolgt, müssen als Vergleichsgröße für die Eingliederungsquoten der Personen mit Migrationshintergrund immer die Quoten der Befragten mit Angabe (Spalte 2) herangezogen werden, nicht die aller Teilnehmer (Spalte 1).

1) Die Differenzierung nach Pflicht- und Ermessensleistung ist nicht oder nur teilweise möglich.

Methodische Erläuterungen und Hinweise für die Daten zur Eingliederungsbilanz 2020 nach § 11 SGB III

§ 11 Abs. 1 SGB III

Die Bundesagentur und jede Agentur für Arbeit erstellen nach Abschluss eines Haushaltsjahres über ihre Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung eine Eingliederungsbilanz. Die Eingliederungsbilanzen müssen vergleichbar sein und sollen Aufschluss über den Mitteleinsatz, die geförderten Personengruppen und die Wirkung der Förderung geben.

Die Statistik der Bundesagentur für Arbeit (BA) bereitet die in den Geschäftsprozessen der BA anfallenden Daten in zentralen statistischen IT-Verfahren auf. In der SGB III-Eingliederungsbilanz für 2020 bilden diese Verfahren die Grundlage für die Daten zum Einsatz der Instrumente aktiver Arbeitsmarktpolitik sowie weiterer Arbeitsmarktdaten.

Mit Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende durch das Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) ab 01.01.2005 erfolgt die Förderung erwerbsfähiger Leistungsberechtigter nach dem SGB II und wird in einer eigenen Eingliederungsbilanz nachgewiesen (§ 54 SGB II).

Die **Rechtskreiszuordnung** von Förderungen richtet sich in der Förderstatistik grundsätzlich nach der **Kostenträgerschaft der Förderung**. Dadurch ergibt sich die Möglichkeit, dass ein erwerbsfähiger Leistungsberechtigter (ELB) des Rechtskreises SGB II eine aus dem Rechtskreis SGB III finanzierte Förderung erhält.

Die regionale Zuordnung der Teilnehmenden zu den Agenturen für Arbeit erfolgt nach dem Wohnort. Abweichend davon werden die Tabellen 1 und 2 nach der Trägerschafts-Dienststelle ausgewiesen, die die Kosten für die Förderung zahlt.

Die Eingliederungsbilanz 2020 bildet die Ergebnisse auf Ebene der Agenturen für Arbeit nach dem im **März 2021** gültigen **Gebietsstand** ab.

Allgemeine Erläuterungen

Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung nach § 3 Abs. 3 SGB III sind alle Leistungen des Eingliederungstitels sowie weitere Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung außerhalb des Eingliederungstitels.

Die besonderen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben von Menschen mit Behinderungen nach § 117 SGB III sind Pflichtleistungen und damit weder im Eingliederungstitel noch in der Eingliederungsbilanz enthalten. Leistungen zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben sind als weitere Ermessensleistungen nur Teil des Eingliederungstitels, wenn sie zu den allgemeinen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 115 SGB III gehören.

Die weiteren Ermessensleistungen außerhalb des Eingliederungstitels umfassen:

- Vermittlungsunterstützende Leistungen zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben. Das sind Förderungen aus dem Vermittlungsbudget und Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung,
- Probebeschäftigung für Menschen mit Behinderungen,
- Arbeitshilfen für Menschen mit Behinderungen,
- assistierte Ausbildung für Menschen mit Behinderungen,
- berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen allgemein ohne besondere Leistungen nach § 117 SGB III,
- ausbildungsbegleitende Hilfen benachteiligter Auszubildender mit Behinderungen,
- außerbetriebliche Berufsausbildung für benachteiligte Auszubildende mit Behinderungen,

- Ausbildungszuschüsse für Menschen mit Behinderungen und schwerbehinderte Menschen,
- Berufsausbildungsbeihilfe für Auszubildende in einer 2. Ausbildung,
- Förderung der beruflichen Weiterbildung für Menschen mit Behinderungen,
- Eingliederungszuschuss für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen,
- Förderung der Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation,
- teilnehmerbezogene Programmausgaben der internationalen Services der BA sowie
- Ausgaben für Programme zur Flankierung der Mobilität und Vermittlung.

Eine **Differenzierung nach Pflicht- und Ermessensleistung** ist für einige Instrumente nicht oder nur teilweise möglich. In diesem Fall wird die Gesamtzahl ausgewiesen.

- Die Vorbereitung auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses (HSA) oder eines gleichwertigen Schulabschlusses im Rahmen einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme ist eine Pflichtleistung. Diese Teilnahmen werden im operativen Fachverfahren der BA nicht gekennzeichnet und können somit nicht identifiziert werden. Dadurch ist auch der statistische Nachweis der Ermessensleistungen nicht möglich.
- Der Anspruch auf Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 45 (7) SGB III ist eine Pflichtleistung. In den Eingliederungsbilanzen bis Berichtsjahr 2015 konnte der Nachweis dieser Teilnehmenden nicht erfolgen. Mit Veröffentlichung der Eingliederungsbilanzen ab Berichtsjahr 2016 werden ausschließlich Teilnehmende an Ermessensleistungen dargestellt.
- Die Teilnahme an Maßnahmen zur Förderung der beruflichen Weiterbildung, die zum Erwerb des Hauptschulabschlusses führt, ist ebenfalls eine Pflichtleistung. Bisher wurden diese Teilnahmen nicht in der Eingliederungsbilanz nachgewiesen. Seit der Eingliederungsbilanz 2015 wird auf die Differenzierung nach Pflicht- und Ermessensleistung bei FbW-Teilnahmen verzichtet und die Gesamtzahl ausgewiesen. Der Grund sind sehr geringe Fallzahlen, die einen unverhältnismäßig hohen Erstellungsaufwand für die Tabellen nach sich ziehen.
- Seit Mitte Mai 2020 ist das Gesetz zur Förderung der beruflichen Weiterbildung im Strukturwandel und zur Weiterentwicklung der Ausbildungsförderung („Arbeit-von-morgen-Gesetz“) in Kraft. Mit dem Gesetz wurde das Nachholen des Berufsabschlusses im Rahmen einer Förderung der beruflichen Weiterbildung zur Pflichtleistung. Da in den Tabellen zur Eingliederungsbilanz nur über Ermessensleistungen berichtet wird, werden Förderungen zum Nachholen des Berufsabschlusses herausgerechnet. Da es keine Kennzeichnung der Teilnehmenden bei der Erfassung gibt, müssen sie über eine Näherungslösung identifiziert werden: Teilnahmen mit der Kombination „geringqualifiziert“ und „FbW mit Abschluss“ werden nicht berücksichtigt. Tendenziell ist der so nicht berücksichtigte Anteil der Förderungen etwas zu hoch. Dies gilt durchgehend für den Tabellenteil der Eingliederungsbilanz SGB III.
- Ausgaben für Förderungen aus dem persönlichen Budget nach § 29 SGB IX i.V.m. § 118 SGB III sind Pflichtleistungen und werden daher nicht in den Daten zur Eingliederungsbilanz nachgewiesen. Seit dem Berichtsjahr 2019 sind die Förderungen aus dem persönlichen Budget nicht mehr in den Bilanztabellen enthalten.

Die Reihenfolge der Tabellen zur Eingliederungsbilanz orientiert sich an der Aufzählung im § 11 Abs. 2 SGB III. In den Tabellen 1 bis 9 werden die erbrachten Ermessensleistungen einzeln dargestellt und zusätzlich zu Kategorien zusammengefasst (dies gilt nicht für die Tabellen 6a, b, c, 8b und 9c). Die Nummerierung im Gesetz dient als Referenz. Reihenfolge und Bezeichnungen von Kategorien, die einzelne Instrumente zusammenfassen, stimmen mit den Abschnitten im dritten Kapitel des SGB III überein.

Gesetzliche Grundlagen der Instrumente für die Bilanz 2020

	A Aktivierung und berufliche Eingliederung
§ 44 SGB III	Vermittlungsbudget
§ 45 SGB III	Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung
§ 45 SGB III	dav. Maßnahmen bei einem Arbeitgeber
§ 45 SGB III	dav. Maßnahmen bei einem Träger
§ 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB III, § 45 Abs. 4 Nr. 2 SGB III	dar. Vermittlung in sv.-pflichtige Beschäftigung
§§ 44, 45, 115 Nr. 1 SGB III	Vermittlungsunterstützende Leistungen (Reha)
§§ 44, 115 Nr. 1 SGB III	dav. Förderung aus dem Vermittlungsbudget
§§ 45, 115 Nr. 1 SGB III	dav. Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung
§ 46 (1) SGB III	Probebeschäftigung für Menschen mit Behinderungen
§ 46 (2) SGB III	Arbeitshilfen für Menschen mit Behinderungen
	B Berufswahl und Berufsausbildung
§§ 48, 130 SGB III a. F.	Maßnahmen zur vertieften Berufsorientierung
§ 49 SGB III, § 421s SGB III a. F.	Berufseinstiegsbegleitung
§ 130 SGB III	Assistierte Ausbildung
§§ 130 SGB III, 115 Nr. 3 SGB III	Assistierte Ausbildung für Menschen mit Behinderungen
§§ 51, 115 Nr. 2 SGB III	Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen allgemein
§§ 75, 115 Nr. 2 SGB III	Ausbildungsbegleitende Hilfen
§§ 76, 115 Nr. 2 SGB III	Außerbetriebliche Berufsausbildung
§§ 73, 115 Nr. 2 SGB III	Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung für Menschen mit Behinderungen
§§ 54a, 115 Nr. 2 SGB III	Einstiegsqualifizierung
§ 57 (2) Satz 2 SGB III i.V.m. §§ 56 ff SGB III	Berufsausbildungsbeihilfe für Auszubildende in einer 2. Ausbildung
§§ 73 (3) SGB III	Eingliederungszuschuss zur Übernahme nach abgeschlossener Aus-
	C Berufliche Weiterbildung
§§ 81 ff SGB III	Förderung der beruflichen Weiterbildung
§§ 81 ff , 115 Nr. 3 SGB III	Rehabilitanden in Förderung der beruflichen Weiterbildung
§ 82 SGB III	Arbeitsentgeltzuschuss zur beruflichen Weiterbildung Beschäftigter
	D Aufnahme einer Erwerbstätigkeit
§§ 88, 90 (1), 131 SGB III, § 421f SGB III a.	Eingliederungszuschuss
§ 90 (2) SGB III, § 219 (1) Satz 1 SGB III a. F., § 421f SGB III a. F.	Eingliederungszuschuss für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen
§§ 93, 115 Nr. 4 SGB III	Gründungszuschuss
	G Freie Förderung
§ 135 SGB III	Erprobung innovativer Ansätze
	H Sonstige Förderung
§ 309 SGB III	Reisekosten aus Anlass der Meldung bei der Arbeitsagentur
§§ 80a, 80b SGB III	Förderung von Jugendwohnheimen
§ 440 (5) SGB III	Förderung von Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation

Erläuterungen zu den Tabellen

Tabelle 1: Zugewiesene Mittel und Ausgaben

§ 11 Abs. 2 SGB III

Die Eingliederungsbilanzen sollen insbesondere Angaben enthalten zu (Nr. 1) dem Anteil der Gesamtausgaben an den zugewiesenen Mitteln sowie zu den Ausgaben für die einzelnen Leistungen und ihrem Anteil an den Gesamtausgaben,

In Tabelle 1a werden die zugewiesenen Mittel (SOLL) den Ausgaben (IST) als Saldo gegenübergestellt. Die Agenturen für Arbeit erhalten Mittel im Rahmen des Eingliederungstitels und für einzelne weitere Ermessensleistungen.

Die Ausgaben geben die **Verwendung der Mittel** wieder. Die Bilanzsumme setzt sich aus den Ergebnissen der sechs Kategorien der arbeitsmarktpolitischen Instrumente in Tabelle 1b zusammen.

Rückerstattungen, d. h. negative Beträge bei Ausgaben gibt es in der Regel bei Förderinstrumenten in der Restabwicklung. In der Eingliederungsbilanz fließen diese Daten in die Ergebnisse der Tabelle 1b ein.

Die zugewiesenen Mittel für die weiteren Ermessensleistungen (Teilhabe von Menschen mit Behinderungen) können nicht dargestellt werden, da entweder die Mittelzuteilung für die genannte Leistung nicht separat oder für Pflicht- und Ermessensleistungen auf einer technischen Finanzposition zusammen erfolgt (Leistungen zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen).

Tabelle 1b enthält die Ausgaben (IST) für alle Instrumente und die Ergebnisse der sechs Kategorien. Diese arbeitsmarktpolitischen Instrumente können für Ausbildungs- und Arbeitsuchende in bestimmten Arbeitsmarktkontexten eingesetzt werden, vgl. Seite 3: Gesetzliche Grundlagen der Instrumente.

Nicht alle Dienststellen der Bundesagentur für Arbeit erhalten die Haushaltsmittel für die aktive Arbeitsförderung und geben diese auch selbst aus. Dazu gehören u. a. die Zentrale und die Regionaldirektionen – hier kann ein Teil der Mittel für spätere Bedarfe verbleiben. Diese Haushaltsmittel sind zwar in der Gesamtsumme für Deutschland enthalten, nicht jedoch in der Summe über alle Arbeitsagenturen. Zudem können einige Dienststellen nicht eindeutig einer Regionaldirektion oder einem Bundesland zugeordnet werden, zum Beispiel die ZAV - Zentrale Auslands- und Fachvermittlung. Diese Beträge und die Mittel für die besonderen Dienststellen sind im Bundesergebnis enthalten.

Aus diesen Gründen können sich Abweichungen zwischen dem Wert für Deutschland und der Summe der Länder und der Regionaldirektionen ergeben.

Die Kosten zur Förderung von Jugendwohnheimen werden vollständig bei der Agentur für Arbeit Bochum gebucht. Aufgrund einer niedrigen Ausschöpfung dieser Kosten ist das Verhältnis von Soll zu Ist-Ausgaben für die Agentur für Arbeit Bochum nicht repräsentativ.

Tabelle 2: Durchschnittliche Ausgaben je Förderung

§ 11 Abs. 2 SGB III

Die Eingliederungsbilanzen sollen insbesondere Angaben enthalten zu (Nr. 2) den durchschnittlichen Ausgaben für die einzelnen Leistungen je geförderte Arbeitnehmerin und je geförderten Arbeitnehmer unter Berücksichtigung der besonders förderungsbedürftigen Personengruppen, insbesondere Langzeitarbeitslose, schwerbehinderte Menschen, Ältere, Berufsrückkehrende und Personen mit geringer Qualifikation.

Die instrumentenspezifische durchschnittliche monatliche Höhe der **Ausgaben je Förderung** wird wie folgt berechnet:

Die durchschnittlichen monatlichen Ausgaben in Tabelle 1b werden durch den jahresdurchschnittlichen Bestand an Teilnahmen dividiert. Diese Berechnung setzt voraus, dass sowohl im Finanzverfahren als auch in den Fachverfahren (und damit Statistiken) gleichartige Kriterien nachgewiesen werden. Für den jahresdurchschnittlichen Bestand an Teilnahmen je Instrument und Region kleiner 1 erfolgt keine Ermittlung der durchschnittlichen Ausgaben je Teilnahme und Monat.

Derzeit gibt es kein Verfahren zur Ermittlung von Ausgaben getrennt für Frauen, Männer und besonders förderungsbedürftige Personen. Der Nachweis der durchschnittlichen Ausgaben je Förderung erstreckt sich auf alle Teilnehmenden.

Einmalleistungen sind Bewilligungen aus dem Vermittlungsbudget, eingelöste Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheine für die Vermittlung in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung sowie Arbeitshilfen für Menschen mit Behinderungen. Für diese Instrumente werden nur Zugänge berechnet, keine Bestände. Deshalb ist die genannte Berechnung für diese Förderarten nicht sinnvoll, sondern die Ausgaben werden durch die Anzahl der Förderungen dividiert (Werte aus Tabelle 3a). Es werden die Ausgaben je Förderung ausgewiesen. Diese Ergebnisse sind nicht mit den zeitraumbezogenen Teilnehmenden im Jahresdurchschnitt vergleichbar.

Zur besseren regionalen Vergleichbarkeit wird das Instrument Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung sowie darunter aufgeführte Maßnahmenarten ebenfalls als durchschnittliche Ausgaben pro Förderung ausgewiesen.

Sind in einem Haushaltstitel sowohl Einmal- als auch zeitraumbezogene Leistungen zusammengefasst (vermittlungsunterstützende Leistungen zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben), ist keine Berechnung möglich. Das gilt auch für Leistungen, die keinen Bezug zu konkreten Teilnehmenden haben wie Förderung der Errichtung von Jugendwohnheimen, Förderung von Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation, Programmausgaben des internationalen Service der BA sowie Ausgaben für das Mobilitätsprogramm TMS („Targeted Mobility Scheme“).

Bei **Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung** werden für die Berechnung der Ausgaben pro Förderung sowohl bei den Finanzdaten als auch in den Statistikdaten ausschließlich die Ermessensleistungen herangezogen. In den Eingliederungsbilanzen der Berichtsjahre vor 2016 war diese Filterung nicht möglich.

In der Eingliederungsbilanz für den Rechtskreis SGB III sind die Ausgaben für das Bundesland Bremen denen der Agentur für Arbeit Bremen-Bremerhaven gleichgesetzt. Die unterste regionale Darstellungsebene bei den Ausgaben ist die Arbeitsagentur. Bei den Teilnahmedaten hingegen werden die feineren Wohnortinformationen verwendet. Deshalb kommt es zu Abweichungen bei den durchschnittlichen Ausgaben je Förderung.

Die **durchschnittliche Förderdauer** ergibt zusammen mit den monatlichen Ausgaben je Teilnehmenden den durchschnittlichen Gesamtaufwand je Förderung. Für die Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung wird die Dauer der Leistung ohne Einmalleistungen ermittelt. Hier ist die Multiplikation der Ausgaben mit der durchschnittlichen Dauer der Leistung nicht sinnvoll.

Die Aufbereitung der statistischen Informationen für alle Instrumente der Förderstatistik erfolgt über das zentrale IT-Verfahren der BA. Dies ermöglicht die Berechnung der durchschnittlichen Teilnahmedauer aller Teilnahmen. Sie wird ermittelt aus der Differenz (in Tagen) zwischen Austritts- und Eintrittsdatum aufsummiert über alle ausgewählten Teilnahmen, dividiert durch die Anzahl der Teilnahmen. Für die Berechnung werden die Austritte verwendet, somit handelt es sich bei den ausgewiesenen Werten um die mittlere absolvierte Teilnahmedauer.

Die Berechnung der Dauer ist nur bei zeitraumbezogenen Leistungen sinnvoll und möglich, nicht bei Einmalleistungen.

Tabelle 3: Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung: Frauen und Männer und besonders förderungsbedürftige Personen

§ 11 Abs. 2 SGB III

Die Eingliederungsbilanzen sollen insbesondere Angaben enthalten zu (Nr. 3) der Beteiligung besonders förderungsbedürftiger Personengruppen an den einzelnen Leistungen unter Berücksichtigung ihres Anteils an den Arbeitslosen,

Arbeitsmarkt und Fördergeschehen lassen sich in ihrer Dynamik mit **Bestandsgrößen** allein nicht verdeutlichen.

Bewegungsgrößen – Ein- und Austritte von Teilnahmen – verdeutlichen die Dynamik. So können in zwei aufeinanderfolgenden Monaten die Bestände identisch sein, die Teilnehmenden aber durch hohe Zu-

und Abgänge vollkommen andere sein. In einer weiteren Tabelle werden neben den absoluten Zahlen die Anteile gezeigt.

Als Vergleichsgrößen zu den Förderaktivitäten sind Ergebnisse der Arbeitsmarktstatistik zur Arbeitslosigkeit im Rechtskreis SGB III angegeben (vgl. o. a. Gesetzeswortlaut).

Das SGB III fordert in § 11 den "Nachweis" nicht nur einer Gesamtzahl an Geförderten, sondern insbesondere der "besonders förderungsbedürftigen Personengruppen".

In den Spalten 2 bis 7 werden die besonders förderungsbedürftigen Personen (bfPG) nachgewiesen. Die Aufzählung im Gesetzestext als "insbesondere" ist als erweiterungsfähiger Mindestkatalog zu verstehen: "Langzeitarbeitslose, schwerbehinderte Menschen, Ältere, Berufsrückkehrende und Personen mit geringer Qualifikation". In Spalte 2 („insgesamt“) ist die Summe der Teilnahmen enthalten, die mindestens eines der fünf Personenmerkmale besitzen.

Alle Darstellungen in der Eingliederungsbilanz basieren auf folgenden Abgrenzungen:

Langzeitarbeitslose sind arbeitslose Menschen, die ein Jahr und länger arbeitslos sind (§ 18 Abs. 1 SGB III).

Schwerbehinderte Menschen sind Personen mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50 (§ 1 SchwbG), einschließlich Gleichgestellte.

Ältere Menschen sind Personen, die zu Beginn der Förderung, **55 Jahre** und älter sind.

Berufsrückkehrende sind nach § 20 SGB III "Frauen und Männer, die

1. ihre Erwerbstätigkeit oder Arbeitslosigkeit oder eine betriebliche Berufsausbildung wegen der Betreuung und Erziehung von aufsichtsbedürftigen Kindern oder der Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger unterbrochen haben und
2. in angemessener Zeit danach in die Erwerbstätigkeit zurückkehren wollen“.

Personen mit geringer Qualifikation sind gesetzlich nicht definiert. Im Rahmen der Eingliederungsbilanz folgt die Abgrenzung des Personenkreises dem § 81 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 SGB III¹.

Folglich sind unter „Geringqualifizierte“ diejenigen Teilnehmenden zu fassen, die

- nicht über einen Berufsabschluss verfügen, für den nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren festgelegt ist bzw.
- über einen Berufsabschluss verfügen, jedoch auf Grund einer mehr als vier Jahre ausgeübten Beschäftigung in an- oder ungelernter Tätigkeit eine entsprechende Beschäftigung voraussichtlich nicht mehr ausüben können.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Ausprägung "berufsentfremdet" (§ 81 Abs. 2 Nr. 1 SGB III) und damit die Angabe zu "Geringqualifizierten" unterzeichnet ist.

Jüngere unter 25 Jahre sind eine besondere Zielgruppe im Rahmen der Leistungsgewährung nach dem SGB II, für die unverzüglich nach Antragstellung Aktivitäten zur Beendigung und Reduzierung der Hilfebedürftigkeit einzuleiten sind (vgl. § 3 Abs. 2 SGB II). Aus diesem Grund werden die Förderaktivitäten für Jüngere gesondert nachgewiesen. Zur Vereinheitlichung der Tabellenstruktur und zum Vergleich wurde diese Tabelle auch in die Eingliederungsbilanz SGB III aufgenommen.

Die Berichterstattung zu **Berufsorientierungsmaßnahmen (BOM)** nach § 48 SGB III wurde ausgesetzt, deshalb sind weiterhin keine Daten zu Teilnehmenden in den Tabellen 3 bis 9 der Eingliederungsbilanz enthalten. Die Datenqualität in den IT-Systemen der BA lässt keine Veröffentlichung der Teilnehmenden an BOM zu. Es liegt eine hohe Untererfassung der Teilnehmenden vor. Die Ausgaben für Berufsorientierungsmaßnahmen sind nicht betroffen und werden in Tabelle 1 nachgewiesen.

Die Jahressummen der Eintritte errechnen sich jeweils durch Addition der monatlichen Eintritte im entsprechenden Berichtsjahr. Der durchschnittliche Jahresbestand errechnet sich einheitlich durch die Addition der monatlichen Bestandszahlen im Berichtsjahr dividiert durch 12 Monate.

¹ Beschlussempfehlung des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung zum Gesetzentwurf zur Reform der arbeitsmarktpolitischen Instrumente (Job-AQTIV-Gesetz) vom 07.11.2001, BT-Drucksache 14/7347, S. 10

Tabelle 4: Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung: Frauen

§ 11 Abs. 2 SGB III

Die Eingliederungsbilanzen sollen insbesondere Angaben enthalten zu (Nr. 4) der Beteiligung von Frauen an Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung unter Berücksichtigung ihres Anteils an den Arbeitslosen und ihrer relativen Betroffenheit durch Arbeitslosigkeit sowie Angaben zu Maßnahmen, die zu einer gleichberechtigten Teilhabe von Frauen am Arbeitsmarkt beigetragen haben,

Das SGB III verpflichtet die Agenturen für Arbeit in § 1 Abs. 2 Nr. 4, mit Leistungen der aktiven Arbeitsförderung zur Verbesserung der beruflichen Situation von Frauen beizutragen. Frauen sollen mindestens entsprechend ihrem Anteil an den Arbeitslosen und ihrer relativen Betroffenheit durch Arbeitslosigkeit gefördert werden. Der zitierte Gesetzestext ist folglich als Kontrollmechanismus zu § 1 zu sehen. Die Eingliederungsbilanz hilft somit auch Führungskräften, Selbstverwaltung und Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt zu überprüfen, inwieweit die Ziele des § 1 erreicht worden sind bzw. wo noch Handlungsbedarf besteht.

Die Eingliederungsbilanz enthält sowohl Daten über die quantitative Beteiligung von Frauen an der aktiven Arbeitsförderung als auch deren Wirksamkeit. Die Tabellen 3a und 3b werden ausschließlich für die Teilnehmerinnen in den Tabellen 4a bis 4c ausgewertet und dargestellt. Die Tabelle 6 weist neben der Gesamtzahl auch die Daten für Frauen und Männer aus. Als aussagefähige Vergleichsgröße für die Bewertung der Eingliederungsquoten für Frauen werden die Daten über Männer herangezogen.

Die quantitative Beteiligung von Frauen an der aktiven Arbeitsförderung orientierte sich bis 2001 am Anteil der Frauen an den Arbeitslosen. Diese allgemeine Orientierung der Förderung wird jedoch der unterschiedlichen Betroffenheit von Frauen und Männern durch Arbeitslosigkeit nicht gerecht, da sie deren unterschiedliche Erwerbsbeteiligung nicht berücksichtigt.

Um dem Auftrag „Frauenförderung“ gerecht zu werden, müssen die Instrumente der aktiven Arbeitsmarktpolitik so verteilt werden, dass sie einen Beitrag zur Angleichung der Situation von Frauen und Männern auf dem Arbeitsmarkt leisten. Um dieses Ziel zu erreichen, wird neben dem Anteil an den Arbeitslosen auch die Arbeitslosenquote (relative Betroffenheit) berücksichtigt. Daraus errechnet sich die sogenannte Mindestbeteiligung, der die Beteiligung von Frauen an der aktiven Arbeitsförderung entsprechen soll².

Die Formel zur Berechnung des Förderanteils lautet:

$$MB_F = \frac{AanAL_F \times rkALQ_F}{AanAL_F \times rkALQ_F + AanAL_M \times rkALQ_M}$$

AanAL_F: Anteil der Frauen an den Arbeitslosen nach dem Rechtskreis

rkALQ_F: rechtskreisanteilige Arbeitslosenquote Frauen

AanAL_M: Anteil der Männer an den Arbeitslosen nach dem Rechtskreis

rkALQ_M: rechtskreisanteilige Arbeitslosenquote Männer

Hinweis: Die Arbeitslosenquote kann in die beiden Komponenten anteilige Arbeitslosenquote SGB II und anteilige Arbeitslosenquote SGB III zerlegt werden. Dabei werden die Arbeitslosen aus dem Rechtskreis SGB II und SGB III jeweils auf alle zivilen Erwerbspersonen bezogen. Die Summe der beiden anteiligen Einzelquoten ergibt die Gesamtquote. Die anteiligen Quoten beantworten die Frage, wie sich die Arbeitslosigkeit auf die beiden Rechtskreise verteilt.

Die Ergebnisse zur Mindestbeteiligung sind in Tabelle 4c dargestellt. Die Werte beziehen sich auf den Bestand im 12-Monatsdurchschnitt. Da die Förderung der Berufsausbildung zum überwiegenden Teil auf Personen gerichtet ist, die nicht arbeitslos/arbeitsuchend, sondern ausschließlich ausbildungsplatzsuchend sind und deren Frauenanteil nicht in die Mindestbeteiligung nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 SGB III

² Begründung zum Gesetzentwurf Job-AQTIV-Gesetz; BT-Drucksache 14/6944, S. 29

einfließt, wird die realisierte Frauenförderquote ohne Kategorie „B: Berufswahl und Berufsausbildung“ dargestellt.

Informationen über Maßnahmen, die zur gleichberechtigten Teilhabe von Frauen am Arbeitsmarkt beitragen, haben eher qualitativen Charakter und können deshalb nicht tabellarisch dargestellt, sondern müssen textlich erläutert werden. Dazu gehört z. B. auch die Darstellung von Maßnahmen, die dem § 8 SGB III („Vereinbarkeit von Familie und Beruf“) Rechnung tragen oder Maßnahmen, die auf eine Verbreiterung der Ausbildungs- und Beschäftigungsfelder von Frauen sowie die Öffnung neuer zukunftsträchtiger Bereiche für Frauen abzielen. Solche Informationen sollen zu mehr Transparenz über die Maßnahmen zur Förderung von Frauen in den einzelnen Agenturen für Arbeit beitragen und können zudem exemplarisch wirken.

In der Eingliederungsbilanz gemäß § 11 SGB III wird die SGB-III-bezogene arbeitsmarktorientierte Aktivierungsquote (AQ1) in den Übersichten nach Regionen (Tabellenblatt „tab4c“) ausgewiesen.

Die Aktivierungsquote stellt das Verhältnis der Anzahl der Teilnahmen an Maßnahmen der Arbeitsmarktpolitik zur Gesamtzahl der zu aktivierenden Personen dar. Durch die Bildung von Quoten werden die absolut gemessenen Größen zu Teilnehmenden an Maßnahmen der Arbeitsmarktpolitik interpretierbarer und interregional vergleichbar.

Die arbeitsmarktorientierte Aktivierungsquote (AQ1) wird folgendermaßen berechnet:

$$AQ1 \text{ SGB III} = \frac{\text{Teilnehmende SGB III}}{\text{Teilnehmende SGB III} + \text{Arbeitslose SGB III}}$$

Bei der Ermittlung des Zählers werden alle Leistungen der aktiven Arbeitsförderung nach dem SGB III berücksichtigt, die einen Bestand an Teilnehmenden aufweisen (ohne die Kategorie Berufswahl und Berufsausbildung). Der Nenner setzt sich aus der Anzahl der Maßnahmeteilnehmenden in der genannten Abgrenzung und der Anzahl der Arbeitslosen zusammen.

Ausführliche Informationen zu den Aktivierungsquoten enthält der Methodenbericht [„Aktivierung in den Rechtskreisen SGB III und SGB II \(2. Aktualisierung\)“](#).

Tabelle 5: Abgang aus Arbeitslosigkeit in Erwerbstätigkeit im Rechtskreis SGB III

§ 11 Abs. 2 SGB III

Die Eingliederungsbilanzen sollen insbesondere Angaben enthalten zu (Nr. 5) dem Verhältnis der Zahl der Arbeitslosen, die in eine nicht geförderte Beschäftigung vermittelt wurden, zu der Zahl aller Abgänge aus Arbeitslosigkeit in eine nicht geförderte Beschäftigung (Vermittlungsquote); dabei sind besonders förderungsbedürftige Personengruppen gesondert auszuweisen,

Die Vermittlungsquote errechnet sich aus

- den Abgängen Arbeitsloser durch Vermittlung in nicht geförderte Beschäftigung

im Verhältnis zu

- den Abgängen Arbeitsloser in nicht geförderte Beschäftigung insgesamt.

In die Berechnung sind nur reguläre Beschäftigungen, die ohne finanzielle Hilfen der BA zustande gekommen sind, einzubeziehen. Beschäftigungen mit Vermittlungshilfen wie Eingliederungszuschuss und sonstige Hilfen sind von der Berechnung ausgeschlossen.

Die Vermittlungsquote zeigt an, in welchem Umfang Arbeitsvermittlungen durch Auswahl und Vorschlag zur Wiederbeschäftigung von Arbeitslosen in nicht geförderten Beschäftigungsverhältnissen beigetragen haben. Die Mitwirkung von Arbeitsagenturen und Trägern der Grundsicherung am Zustandekommen eines Arbeitsverhältnisses lässt sich jedoch nicht mit einem engen Vermittlungsbegriff erfassen und allein mit der Vermittlungsquote im Sinne des § 11 Abs. 2 Nr. 5 SGB III messen. Denn über die

klassische Vermittlung nach Auswahl und Vorschlag hinaus tragen zunehmend die Selbstinformationseinrichtungen der BA, die Beratungsdienstleistungen, die Informationsplattform "Jobbörse", Potenzialanalysen, die Einschaltung von Dritten, vielfältige finanzielle Hilfen bei der Beschäftigungssuche und auch der Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein zu Beschäftigungsaufnahmen bei. Vor diesem Hintergrund wird in der Tabelle 5 auch die Wiederbeschäftigungsquote ausgewiesen. Sie bildet den Anteil der Arbeitslosen, die ihre Arbeitslosigkeit durch Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung beendet haben, an allen abgegangenen Arbeitslosen ab.

Tabelle 6: Beschäftigung und Arbeitslosigkeit nach Austritt aus arbeitsmarktpolitischen Instrumenten (Ermessensleistungen)

§ 11 Abs. 2 SGB III

Die Eingliederungsbilanzen sollen insbesondere Angaben enthalten zu (Nr. 6) dem Verhältnis

a) der Zahl der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die sechs Monate nach Abschluss einer Maßnahme der aktiven Arbeitsförderung nicht mehr arbeitslos sind, sowie

b) der Zahl der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die nach angemessener Zeit im Anschluss an eine Maßnahme der aktiven Arbeitsförderung sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind,

jeweils zu der Zahl der geförderten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den einzelnen Maßnahmebereichen; dabei sind besonders förderungsbedürftige Personengruppen gesondert auszuweisen,

Der Gesetzestext fordert zwei unterschiedliche Indikatoren zur Analyse der Wirksamkeit der Förderung.

Die **Verbleibsquote** (VQ) gibt an, wie viele Teilnehmende 6 Monate nach Ende der Förderung **nicht mehr arbeitslos** sind.

Berechnung

$VQ = 100 \cdot \text{Zähler} / \text{Nenner}$ (jeweils über einen gleitenden 12-Monatszeitraum)

Zähler: Förderungen von Personen, die 6 Monate nach Ende der Förderung nicht arbeitslos sind + Förderung von Personen, die 6 Monate nach Ende der Förderung arbeitslos und gleichzeitig sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind.

Nenner: Beendete Förderungen insgesamt

Die **Eingliederungsquote (EQ)** gibt an, wie viele Teilnehmende sich 6 Monate nach Ende der Förderung in einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung (inklusive Ausbildung) befinden.

Berechnung

$EQ = 100 \cdot \text{Zähler} / \text{Nenner}$ (jeweils über einen gleitenden 12-Monatszeitraum)

Zähler: Förderungen von Personen, die 6 Monate nach Ende der Förderung in sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung sind.

Nenner: Beendete Förderungen insgesamt

Seit der Eingliederungsbilanz 2011 können auch für Einmalleistungen Eingliederungsquoten ermittelt werden.

Förderungen mit dem Gründungszuschuss zielen nicht auf die Aufnahme einer abhängigen Beschäftigung. Daher eignet sich die Eingliederungsquote nicht für die Bewertung der Ergebnisse.

Mit Inkrafttreten des Qualifizierungschancengesetzes (§ 81 und § 82 SGB III i.V.m. § 16 SGB II) wurde zum 01.01.2019 die Möglichkeit zur Förderung der beruflichen Weiterbildung von Beschäftigten erweitert. Neben der vollständigen oder teilweisen Übernahme der Weiterbildungskosten je nach Betriebsgröße können Arbeitgeber auch mit einem Arbeitsentgeltzuschuss (AEZ) für ihre Beschäftigten gefördert werden.

Die **Beschäftigtenqualifizierung** ist in beiden Rechtskreisen möglich, der Schwerpunkt lag bisher jedoch im Rechtskreis SGB III. Deshalb wurde in den Tabellen zur Eingliederungsbilanz für SGB III mit Austritten bzw. Verbleiben die Förderung beruflicher Weiterbildung **ohne** die Teilnahmen am "Programm Weiterbildung Geringqualifizierter und beschäftigter Älterer in Unternehmen (WeGebAU) als „Vorgänger“ der „Beschäftigtenqualifizierung“ in einer gesonderten Zeile ausgewiesen.

Dies wird mit der Eingliederungsbilanz 2020 für SGB II aus Gründen der Einheitlichkeit zwischen den Tabellen für SGB III und SGB II nachgezogen und eine Zeile „berufliche Weiterbildung ohne Beschäftigtenqualifizierung“ eingefügt.

Für die Bewertung und Interpretation der Eingliederungsquote ist zu beachten, dass sich sowohl Beschäftigtenqualifizierung als auch Arbeitsentgeltzuschüsse an (bereits vor der Förderung) Beschäftigte richten.

Austritte aus **assistierter Ausbildung** für den Berichtszeitraum 2017 - 2018 sind überwiegend als vorzeitige Beendigungen zu betrachten, daher haben die Eingliederungsquoten eine eingeschränkte Aussagekraft.

Bei Förderungen mit Nachbeschäftigungszeit wie z. B. Eingliederungszuschüssen ist zu berücksichtigen, dass die 6 Monate nach Austritt vorliegende sozialversicherungspflichtige Beschäftigung noch innerhalb der vorgesehenen Nachbeschäftigungsfrist liegen kann.

Aus technischen Gründen wurden die Tabellen 6a, b und c mit **Datenstand April 2021** erstellt.

Kennzahlen zum Verbleib können erst ab einer Mindestfallzahl der Grundgesamtheit als repräsentative Messung angesehen werden. Je kleiner die Fallzahl (also die Zahl der betrachteten Austritte) desto eher sind Verbleibsergebnisse als rein zufälliges Resultat anzusehen, das weder etwas über die Qualität einer Maßnahme oder eines Trägers noch über die Qualität der Arbeit der Agentur oder des Jobcenters aussagt. Deswegen werden Verbleibskennzahlen, bei denen weniger als 20 Austritte zu Grunde liegen, nicht ausgewiesen. Ab 20 Austritten werden die Verbleibskennzahlen ausgewiesen, auch wenn der zufällige Status eines Einzelnen das Ergebnis beeinflussen kann. Trotz dieser Einschränkung können aus den Informationen Trends abgeleitet werden. Statistisch sichere Ergebnisse liegen erst bei mehr als 100 Austritten vor.

In Tabelle 6a sind die Austritte - differenziert nach Frauen und Männern sowie nach besonders förderungsbedürftigen Personen und Geschlecht - dargestellt. In Tabelle 6b sind Eingliederungsquoten und in Tabelle 6c Verbleibsquoten nachgewiesen. Nähere Informationen siehe den Methodenbericht der Statistik der Bundesagentur für Arbeit: "[Erweiterte Verbleibsanalyse von Teilnehmenden an arbeitsmarktpolitischen Instrumenten](#)"

Tabelle 7: Der regionale Arbeitsmarkt (rechtskreisübergreifend)

§ 11 Abs. 2 SGB III

Die Eingliederungsbilanzen sollen insbesondere Angaben enthalten zu (Nr. 7) der Entwicklung der Rahmenbedingungen für die Eingliederung auf dem regionalen Arbeitsmarkt,

Siehe Methodische Hinweise auf Seite 1.

Tabelle 8: Entwicklung der Ermessensleistung der aktiven Arbeitsförderung

§ 11 Abs. 2 SGB III

Die Eingliederungsbilanzen sollen insbesondere Angaben enthalten zu (Nr. 8) der Veränderung der Maßnahmen im Zeitverlauf

Die Daten der Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung für die letzten Jahre sollen der Beurteilung und Einordnung des aktuellen Ergebnisses dienen. Dies betrifft sowohl Umfang und Struktur des Einsatzes einzelner Instrumente (Tabelle 8a) als auch die Eingliederungsquote im Zeitverlauf (Tabelle 8b).

Aus technischen Gründen wurde die Tabelle 8b mit **Datenstand April 2021** erstellt.

Tabelle 9: Arbeitsmarktsituation von Personen mit Migrationshintergrund

§ 11 Abs. 2 SGB III

Die Eingliederungsbilanzen sollen insbesondere Angaben enthalten zu (Nr. 9) der Arbeitsmarktsituation von Personen mit Migrationshintergrund

In Tabelle 9a und 9b sind die Summe der Förderungen sowie deren jahresdurchschnittlicher Bestand für Personen mit Migrationshintergrund (gem. § 6 der Migrationshintergrund-Erhebungsverordnung (MighEV)) dargestellt. In beiden Tabellen dienen hochgerechnete Jahreswerte zur Arbeitslosigkeit als Referenzwerte.

Ein Migrationshintergrund liegt nach § 6 der MighEV vor, wenn

1. die befragte Person nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder
2. der Geburtsort der befragten Person außerhalb der heutigen Grenzen der Bundesrepublik Deutschland liegt und eine Zuwanderung in das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach 1949 erfolgte oder
3. der Geburtsort mindestens eines Elternteiles der befragten Person außerhalb der heutigen Grenzen der Bundesrepublik Deutschland liegt sowie eine Zuwanderung dieses Elternteiles in das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach 1949 erfolgte.

Weiterführende Informationen zur Definition und Abgrenzung des Merkmals Migrationshintergrund finden sich im [Methodenbericht der Statistik der BA](#).

Das Merkmal Migrationshintergrund fällt nicht im operativen Handeln der Agenturen für Arbeit und Träger der Grundsicherung an, sondern muss durch gesonderte Befragung ermittelt werden.

Da keine Auskunftspflicht für die Befragten besteht, handelt es sich statistisch-methodisch um eine Vollerhebung mit freiwilliger Teilnahme. Aufgrund der erhebungstechnischen Besonderheiten des Merkmals Migrationshintergrund können sich Einschränkungen hinsichtlich der Qualität der erhobenen Daten ergeben, sodass die folgenden Veröffentlichungskriterien für die Berichterstattung gelten:

1. Die **Vollständigkeit** der Befragung gibt an, wie groß der Anteil der Personen ist, zu dem bereits Befragungsdaten zum Migrationshintergrund gemeldet wurden. Je niedriger der Vollständigkeitsgrad ist, desto größer ist das Risiko, dass zufällige Effekte das Ergebnis verzerren. Auch das Risiko systematischer Effekte steigt, da die Befragung nicht auf einer Zufallsstichprobe basiert. Aufgrund von Fluktuationen und unterschiedlicher Erreichbarkeit einzelner Gruppen der Befragten wird eine Vollständigkeit von 100% nur selten erreicht. Wurden weniger als 80% einer Personengruppe befragt, wird das Ergebnis auf Trägerebene nicht veröffentlicht, fließt jedoch in die Ergebnisse des Bundes und der Bundesländer ein.
2. In (wenigen) Einzelfällen wurden von Agenturen oder Jobcentern **fehlerhafte Daten zum Migrationshintergrund** an die Statistik der BA gemeldet oder es fand eine selektive Befragung einzelner Personengruppen statt. In diesen Fällen wird das Ergebnis nicht veröffentlicht, die Daten fließen jedoch - abweichend von der Standardberichterstattung - in Ergebnisse des Bundes und der Bundesländer ein.
3. Bei **geringen Besetzungszahlen** einer Merkmalskategorie steigt das Risiko von zufälligen Fehlern, wenn nicht alle Personen der Merkmalskategorie verwertbare Angaben zum Migrationshintergrund

gemacht haben. Besetzungszahlen unter 25 in einer Zelle werden aufgrund der erhöhten Unsicherheit der Ergebnisse deshalb durch Klammerung gekennzeichnet.

4. Das **Kriterium der Teilnahme** gibt an, wie groß der Anteil der Befragten ist, bei denen der Migrationsstatus ermittelt werden kann, im Verhältnis zu allen Befragten. Bei einer geringen Teilnahme an der Befragung erhöht sich die Unsicherheit der Ergebnisse, da das Risiko von verzerrenden Effekten steigt. Machen weniger als 50% der Befragten verwertbare Angaben zum Migrationshintergrund, werden die Ergebnisse durch Klammerung gekennzeichnet.
5. Die **Ausschöpfungsquote** gibt den Anteil der Personen an, bei denen der Migrationsstatus ermittelt werden kann, im Verhältnis zur Gesamtheit der zu befragenden Personen. Die Ausschöpfungsquoten sollten bei unterschiedlichen Personengruppen möglichst gleich groß sein. Das Merkmal **Staatsangehörigkeit** (Deutsche/Ausländer/-innen), das im operativen Prozess ohnehin erhoben wird, hängt eng mit dem Migrationsstatus zusammen. Je stärker sich die Ausschöpfungsquote der Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit von der der Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit unterscheidet, desto größer ist das Risiko, dass die Ergebnisse systematisch verzerrt sind. Bei einer Differenz von mehr als 15 Prozentpunkten wird das Ergebnis durch Klammerung gekennzeichnet.

Ausführliche Erläuterungen der Kriterien finden sich in den [methodischen Hinweisen](#) zur Standardberichterstattung.

Die Beurteilung der Kriterien findet getrennt für jede Maßnahmeart und für jede Agentur für Arbeit und jedes Jobcenter als jeweils erhebende Einheit statt. Die Kriterien kommen auch für regionale Aggregate (Deutschland, Bundesländer oder Regionaldirektionen) zur Anwendung.

Die Förderung der beruflichen Weiterbildung (FbW) nach § 81 ff SGB III umfasst auch die Förderung der **Weiterbildung Geringqualifizierter und beschäftigter Älterer in Unternehmen (WeGebAU)**. WeGebAU wird als Ermessensleistung aus dem Eingliederungstitel finanziert, und für den überwiegenden Teil der WeGebAU-Teilnehmenden liegen Angaben zum Migrationshintergrund vor, die bereits zu einem früheren Zeitpunkt erhoben wurden (bspw. während einer vorangegangenen Arbeitslosigkeit). Deshalb werden die WeGebAU-Teilnehmenden - abweichend von der Standardberichterstattung - in die vorliegende Auswertung zum Migrationshintergrund einbezogen und gesondert ausgewiesen. Dies gilt weiterhin auch für die „Beschäftigtenqualifizierung“.

Die Berechnung der Eingliederungsquote für Menschen mit Migrationshintergrund erfolgt analog Tabelle 6. Bei der Interpretation sollte zum Vergleich der verschiedenen Personengruppen immer die Eingliederungsquote der Befragten mit Angabe zum Migrationshintergrund herangezogen werden, nicht die Eingliederungsquote insgesamt.

Für Berufsausbildungsbeihilfe für Auszubildende in einer zweiten Ausbildung liegen die Daten zum Migrationshintergrund gem. § 6 der MighEV noch nicht vor.

Aus technischen Gründen wurden die Tabellen 9cl und 9cII mit **Datenstand April 2021** erstellt.

Daten aus der Statistik sind Sozialdaten (§ 35 SGB I) und unterliegen dem Sozialdatenschutz gem. § 16 Bundesstatistikgesetz. Aus diesem Grund werden Zahlenwerte kleiner 3 mit * anonymisiert. Abweichungen in den Summen können sich durch Runden der Zahlen ergeben

Weiterführende Informationen:

Qualitätsbericht: Maßnahmen und Teilnehmende an Maßnahmen der Arbeitsförderung

<https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Statischer-Content/Grundlagen/Methodik-Qualitaet/Qualitaetsberichte/Generische-Publikationen/Qualitaetsbericht-Statistik-Massnahmen-Teilnehmer-Arbeitsfoerderung.pdf>

Abkürzungsverzeichnis

<https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Statischer-Content/Grundlagen/Definitionen/Generische-Publikationen/Abkuerzungsverzeichnis.pdf>

Zeichenerklärung

<https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Statischer-Content/Grundlagen/Definitionen/Generische-Publikationen/Zeichenerklaerung.pdf>

Herausgeber:

Statistik der Bundesagentur für Arbeit
Regensburger Straße 104
90478 Nürnberg

Ansprechpartner:

Zentraler Statistik-Service
<mailto:Zentraler-Statistik-Service@arbeitsagentur.de>